

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Traunstein
B 299_3340_1,178 - B 304_940_0,738

**B 304 Wasserburg am Inn - Traunstein
Ortsumgehung Altenmarkt BA 2**

PROJIS-Nr.: ----

Feststellungsentwurf

für
eine Bundesfernstraßenmaßnahme
Ortsumgehung Altenmarkt BA 2

Unterlage 11
- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Traunstein



Rehm, Ltd. Baudirektor
Traunstein, den 30.11.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | <u>Seite</u> | |
|---|-----|--------------|------|
| Vorbemerkungen | II | - | V |
| Abkürzungen | IV | - | VIII |
| 1. Straßen, Wege und Zufahrten | | | |
| 1.1 Neubau | 1 | - | 28 |
| 1.2 Änderung | 29 | - | 54 |
| 2. Bauwerke und Anlagen | | | |
| 2.1 Brückenbauwerke | 55 | - | 65 |
| 2.2 Stützkonstruktionen | 66 | - | 70 |
| 2.3 Einfriedungen | 71 | - | 75 |
| 2.4 Bauliche Anlagen | 76 | - | 77 |
| 2.5 Rastanlagen | | 78 | |
| 3. Entwässerung | | | |
| 3.1 Freie Strecke | 79 | - | 98 |
| 3.2 Durchlässe / Mulden für Oberflächenwasser | 99 | - | 102 |
| 3.3 Regenrückhaltebecken | | 103 | |
| 3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen | 104 | - | 109 |
| 3.5 Einleitung in ein oberirdisches Gewässer | 110 | - | 113 |
| 3.6 Retentionsraum | 114 | - | 115 |
| 4. Leitungen (Anlagen Dritter) | | | |
| 4.1 Telekommunikationseinrichtungen | 116 | - | 128 |
| 4.2 Elektrizitätsanlagen | 129 | - | 137 |
| 4.3 Gasleitung, bestehend | | 138 | |
| 4.4 Wasserversorgungsanlagen | 139 | - | 145 |
| 4.5 Kanalisation | | 146 | |
| 4.6 Fernwärmeleitung | 147 | - | 151 |
| 4.7 Glasfaserkabel | 152 | - | 155 |
| 5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege | | | |
| 5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 156 | - | 175 |
| 5.2 Vermeidungsmaßnahmen | 176 | - | 187 |
| 6. Sonstige Maßnahmen | | | |
| 6.1 Geländeangleichungen | | 188 | |
| 6.2 Baustellenzufahrten | | 189 | |

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenklassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss gemacht werden sollen.

Wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich die Angaben bzgl. der Bau-km immer auf die Planfeststellungstrasse der B 304.

1. **Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Bundesstraße durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. **Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die **Bundesstraße** einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nicht etwas Anderes bestimmt ist, für

Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41, Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art.47 Abs. 1 BayStrWG),

öffentliche Feld- und Waldwege: (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung **gewidmet**, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie **umgestuft**, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie **eingezogen** mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Die betriebliche **Unterhaltung** der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsübergabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltungspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für **Bundesstraßen Widmungen, Umstufungen** und **Einziehungen** gemäß § 2 Abs. 6 FStrG verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung ist mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam.

Hinweis: Zeitnah zur Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wird der bisherige Straßenbaulastträger mit dem künftigen Straßenbaulastträger eine gemeinsame Begehung der zur Abstufung vorgesehenen Abschnitte durchführen. Hierbei sind der bauliche Zustand der Abschnitte zu bestimmen und ggfs. noch vom bisherigen Straßenbaulastträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt.

6. Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG, ebenso das Entnehmen, Zutage fördern, Ableiten von Grundwasser Art. 17 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Schaffung von Retentionsraum.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006 Seite 899 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien der Deutschen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl. Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes bzw. des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

1. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

| | | |
|------------------------|---|---|
| BayNatSchG | = | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayWaldG | = | Bayerisches Waldgesetz |
| BayStrWG | = | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayWG | = | Bayerisches Wassergesetz |
| BImSchG | = | Bundesimmissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | = | Verkehrslärmschutzverordnung |
| 1. EKrV | = | Eisenbahnkreuzungsverordnung |
| FFH-RL | = | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FlurbG | = | Flurbereinigungsgesetz |
| FStrG | = | Bundesfernstraßengesetz |
| FStrKrV | = | Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung |
| GVBl | = | Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| HBS | = | Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen |
| ODR | = | Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten |
| PlaFeR | = | Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben |
| RAL 2012 | = | Richtlinien für die Anlage von Landstraßen |
| RE 2012 | = | Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunter- lagen im Straßenbau |
| RIN 2008 | = | Richtlinien für integrierte Netzgestaltung |
| RiStWag | = | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Was- sergewinnungsgebieten |
| RLS-90 | = | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| R-LuS 2012 | = | Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen |
| RLW | = | Richtlinien für den ländlichen Wegebau |
| RPS | = | Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme |
| RStO 12 | = | Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Ver- kehrsflächen |
| StraKR | = | Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentli- chen Straßen |
| StraWaKR | = | Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien |
| TKG | = | Telekommunikationsgesetz |
| UVPG | = | Gesetz über die Umweltverträglichkeit |
| WHG | = | Wasserhaushaltsgesetz |
| V-RL | = | Vogelschutzrichtlinie |
| Zufahrten-Richtlinien= | = | Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen |

2. Straßen und Wege

| | | |
|-----|---|-----------------------------|
| AS | = | Anschlussstelle |
| B | = | Bundesstraße |
| BAB | = | Bundesautobahn |
| böW | = | beschränkt öffentlicher Weg |
| DB | = | Deutsche Bahn AG |
| GVS | = | Gemeindeverbindungsstraße |

| | | |
|------|---|--------------------------------|
| Kr | = | Kreisstraße |
| St | = | Staatsstraße |
| Str. | = | Straße |
| öFW | = | öffentlicher Feld- und Waldweg |

3. Bauwerke

| | | |
|-----|---|--|
| Br. | = | Breite zwischen den Geländern |
| BW | = | Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr. |
| EC | = | Eurocode |
| K | = | Kunstbauwerk |
| KW | = | Kreuzungswinkel |
| LH | = | Lichte Höhe |
| LW | = | Lichte Weite |
| MLC | = | Militär-Last-Klassen |
| NB | = | Nutzbreite |
| NW | = | Nennweite |

4. Sonstiges

| | | |
|----------|---|---|
| ABD | = | Autobahndirektion |
| Anl. | = | Anlage |
| ARS | = | Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr |
| Art. | = | Artikel |
| BA | = | Bauabschnitt |
| Bek. | = | Bekanntmachung |
| BGBI | = | Bundesgesetzblatt |
| bit. | = | bituminös |
| BMVI | = | Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur |
| BRD | = | Bundesrepublik Deutschland |
| Bund | = | Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) |
| dB(A) | = | Dezibel (A-bewertet) |
| DIN | = | Deutsche Industrienorm |
| DN | = | Nenndurchmesser |
| DTV | = | Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke |
| FbBr. | = | Fahrbahnbreite |
| Fl.-Nr. | = | Flurnummer |
| Gde. | = | Gemeinde |
| Gmkg. | = | Gemarkung |
| GVBl | = | Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt |
| GW | = | Grundwasser |
| hGW | = | höchster Grundwasserstand |
| HW | = | Hochwasser |
| i. d. F. | = | in der Fassung |
| kV | = | Kilovolt |
| KrBr. | = | Kronenbreite |

| | | |
|--------|---|---|
| LBP | = | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LEP | = | Landesentwicklungsprogramm |
| LfU | = | Landesamt für Umwelt |
| Lkr. | = | Landkreis |
| LRA | = | Landratsamt |
| MABI. | = | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung |
| mGW | = | mittlerer Grundwasserstand |
| MS | = | Ministerialschreiben |
| MUVS | = | Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie |
| OBB | = | Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern |
| OD | = | Ortsdurchfahrt |
| ÖPNV | = | Öffentlicher Personennahverkehr |
| OK | = | Oberkante |
| PlaFe | = | Planfeststellung |
| StBA | = | Staatliches Bauamt |
| ROB | = | Regierung von Oberbayern |
| RV | = | Regelungsverzeichnis |
| ü. NHN | = | über Normalhöhennull |
| UNB | = | Untere Naturschutzbehörde |
| UVP | = | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVS | = | Umweltverträglichkeitsstudie |
| VE | = | Vorentwurf |
| VkBI | = | Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV) |
| VU | = | Versorgungsunternehmer |
| WWA | = | Wasserwirtschaftsamt |

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.1 (1 bis 6) | 0+000 bis 6+330 der B 304neu | B 304neu | a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+27,5 (B 299_3340_1,178) bis Bau-km 6+220 (Str.km B 304_940_0,619) wird Bestandteil der B 304.</p> <p>Zwischen Bau-km 6+220 und 6+330 wird die Baustrecke an die bestehende Bundesstraße angeglichen.</p> <p>Die künftige Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11,5+. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 32 befestigt.</p> <p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt beginnt mit einem Kreisverkehrsplatz (4 Äste, Bau-km 0+000) zur Verknüpfung der B 304neu, der B 299 in Richtung Trostberg (lfd. Nr. 1.2.2), der B 304 in Richtung Altenmarkt (lfd. Nr. 1.2.1) und der GVS nach Glött (lfd. Nr. 1.2.3).</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz erhält den Durchmesser von 55 m und eine zweistreifig befahrbare Kreisfahrbahn in der Breite von 10,00 m.</p> <p>Die Zufahrt der B 304neu – OU Altenmarkt BA 2 erhält zwei Fahrstreifen in der Zufahrt zum KVP.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz am Beginn der Baustrecke wird Bestandteil der B 304.</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 32 befestigt.</p> <p>Zwischen Bau-km 0+598,670 und Bau-km 2+028,670 (Fahrtrichtung Trostberg – Traunreut) und zwischen Bau-km 3+638,670 und Bau-km 2+208,670 670 (Fahrtrichtung Traunreut - Trostberg) erhält die Bundesstraße den Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> |

| | | | |
|----------|--|--|--|
| zu 1.1.1 | | | <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zwischen Bau-km 0+022,5 und Bau-km 6+220 (Str.km B 299_3340_1,178alt bis Str.km B 304_930_0,740alt) zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz am Beginn der Baustrecke wird zur Bundesstraße gewidmet und Bestandteil der B 304.</p> <p>Zwischen Bau-km 0+027,5 und Bau-km 6+330 hat die B 304neu eine Widmungsbeschränkung als Kraftfahrstraße und wird als diese betrieben.</p> <p>Die vorhandene Bundesstraße wird zwischen Str.km</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 304_870_0,000 und B 304_870_0,483 zur Gemeindeverbindungsstraße - B 304_870_0,483alt und B 304_870_1,882 zur Ortsstraße - B 304_870_1,882 und B 304_870_2,157 zur Gemeindeverbindungsstraße - B 304_900_0,000 und B 304_900_1,026 zur Staatsstraße - B 304_920_0,000 und B 304_920_0,195 zur Ortsstraße - B 304_920_0,195 und B 304_920_1,268 zur Gemeindeverbindungsstraße - B 304_940_0,000 und B 304_940_0,529 zum öffentlichen Feld- und Waldweg <p>abgestuft.</p> <p>Bei Str.km B 304_870_2,157 der B 304alt wird im Einmündungsbereich der St 2093 in die B 304alt der Verbindungsarm Altenmarkt in Richtung Truchtlaching zwischen Str.km St 2093_0_0,000 und Str.km St 2093_0_0,061 der St 2093 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Zwischen Str.km B 304_940_0,529 und Str.km B 304_940_0,619 wird die B 304 eingezogen und rückgebaut.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zeitnah zur Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wird der bisherige Straßenbaulastträger mit dem künftigen Straßenbaulastträger eine gemeinsame Begehung der zur Abstufung vorgesehenen Abschnitte durchführen. Hierbei sind der bauliche Zustand der Abschnitte zu bestimmen und ggfs. noch vom bisherigen</p> |
|----------|--|--|--|

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 1.1.1 | | | | <p>Straßenbaulastträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der bestehenden und künftigen Bundesstraßen obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der abgestuften Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und öffentlichen Feld- und Waldwege obliegt der Gemeinde Altenmarkt bzw. der Stadt Trostberg bzw. der Stadt Traunreut.</p> <p>Die Unterhaltung des abgestuften Verbindungsarms in der Einmündung der St 2093 in die B 304alt (Altenmarkt in Richtung Truchtlaching) obliegt der Gemeinde Altenmarkt.</p> |
|----------|--|--|--|---|

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|--|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.2 (4 und 7) | 3+709 der B 304neu | B 304 Verbin- dungsrampe zur St 2093 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur teilplangleichen Anbindung der St 2093 (lfd. Nr. 1.1.3) an die Bundesstraße 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird bei Bau-km 3+709 eine zweistreifige Verbindungsrampe mit einer Länge von 135 m hergestellt.</p> <p>Die Einmündung in die Bundesstraße erhält eine Lichtsignalanlage und einen Tropfen sowie einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel. Die Verbindungsrampe endet am geplanten Kreisverkehrsplatz im Zuge der St 2093 neu (lfd. Nr. 1.1.3).</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 2. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Verbindungsrampe wird zwischen Bau-km 3+709 der B 304neu und dem Fahrbahnrand des Kreisverkehrsplatzes der St 2093 neu zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|--|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.3 (4 und 7) | 0+260 bis 1+330 der St 2093 0+370 der St 2093 0+970 der St 2093 | St 2093 Neubau Kreisverkehr St 2093neu / Rampe B 304 / Kr TS 51 Einmündung St 2093neu / St 2093alt | a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern | <p>Die St 2093 wird von Bau-km 0+260 (Str.km St 2093_400_1,499) bis Bau-km 1+130 (Str.km St 2093_420_0,998) verlegt.</p> <p>Die verlegte Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11.</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 befestigt.</p> <p>Die Verknüpfung der St 2093 neu mit der Verbindungsrampe zur B 304 (lfd. Nr. 1.1.2) und mit der Kr TS 51 (lfd. Nr. 1.2.4) erfolgt bei Bau-km 0+370 durch einen Kreisverkehrsplatz.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Durchmesser von 40 m, die Kreisfahrbahn ist 7,00 m breit. Alle einmündenden Straßen werden mit einem Tropfen an die Kreisfahrbahn angeschlossen.</p> <p>Der Oberbau der Kreisfahrbahn wird gemäß RStO 2012 befestigt.</p> <p>Die St 2093alt wird abgekröpft und bei Bau-km 0+970 der St 2093neu an die neu gebaute Staatsstraße angeschlossen. Der Oberbau des Anschlussastes wird gemäß RStO 2012 befestigt.</p> <p>Die St 2093 neu wird auf Höhe der Einmündung der St 2093alt mit einem Linksabiegestreifen ausgestattet. Der untergeordnete Ast der Einmündung erhält einen kleinen Tropfen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zwischen Bau-km 0+305 und Bau-km 1+130 (Str.km St 2093_400_1,499 und Str.km</p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 1.1.3 | | | | <p>St 2093_420_0,747) zur Staatsstraße gewidmet. Der Kreisverkehr B 304 / St 2093 / Kr TS 51 wird Bestandteil der Staatsstraße.</p> <p>Die vorhandene Staatsstraße wird zwischen Str.km</p> <ul style="list-style-type: none"> - St 2093_400_1,549 und St 2093_420_0,127 eingezogen und rückgebaut - St 2093_420_0,127 und St 2093_420_0,223 zur einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft - St 2093_420_0,223 und St 2093_420_0,604 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft - St 2093_420_0,604 und St 2093_420_0,796 eingezogen und rückgebaut <p>Zwischen Str.km St 2093_420_0,604 und Bau-km 0+970 der St 2093neu wird die neue Straße zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zeitnah zur Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wird der bisherige Straßenbaulastträger mit dem künftigen Straßenbaulastträger eine gemeinsame Begehung der zur Abstufung vorgesehenen Abschnitte durchführen. Hierbei sind der bauliche Zustand der Abschnitte zu bestimmen und ggfs. noch vom bisherigen Straßenbaulastträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der zukünftigen Gemeindeverbindungsstraßen mit Anbindung an die ST 2093 obliegt der Stadt Traunreut.</p> |
|----------|--|--|--|--|

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.4 (6) | 5+475 der B 304neu 0+202 der St 2104 0+410 der St 2104 | St 2104 Neubau Einmündung St 2104neu / St 2104alt Einmündung GVS / 2104neu | a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern | <p>Die St 2104 wird von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+500 (Str.km St 2104_120_0,701) neu gebaut.</p> <p>Die Einmündung in die B 304neu erhält eine Lichtsignalanlage und einen Tropfen sowie einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel.</p> <p>Die neue Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11.</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 befestigt.</p> <p>Die St 2104alt wird abgekröpft bei Bau-km 0+202 der St 2104neu an die neu gebaute Staatsstraße angeschlossen.</p> <p>Der Oberbau des Anschlussastes wird gemäß RStO 2012 befestigt.</p> <p>Die St 2104neu erhält im Einmündungsbereich der St 2104 alt in die St 2104neu eine Linksabbiegespur. Der untergeordnete Ast der Einmündung erhält einen kleinen Tropfen.</p> <p>Bei Bau-km 0+410 der St 2104neu wird die bestehende Einmündung in die Staatsstraße in der bisher bestehenden Breite wiederhergestellt. Der Oberbau wird in Asphaltbauweise ausgeführt.</p> <p>Der bestehende Geh- und Radweg entlang der St 2104 ist von der Baumaßnahme betroffen. Er wird im Zuge des Bauwerkes 10 (Ifd. Nr. 2.1.10) mit über die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) überführt. Die Anschlüsse an Bestand werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 1.1.4 | | | | <p>Die geänderte Straße wird zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+500 (Bau-km 5+475 der B 304neu bis Str.km St 2104_120_0,701) zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die vorhandene Staatsstraße wird zwischen Str.km</p> <ul style="list-style-type: none"> - St 2104_100_0,000 und St 2104_120_0,362 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft - St 2104_120_0,362 und St 2104_120_0,701 eingezogen und rückgebaut <p>Die Verbindung zwischen St 2104alt (künftig GVS) und St 2104neu wird zwischen Str.km St 2104_120_0,362 und Bau-km 0+202 der St 2104 neu zu einer Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Bei Str.km St 2104_100_0,513 steht ein <u>bestehendes</u> Kreuzungsbauwerk (8041521) der St 2104alt mit der Kr TS 51.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Brücke als Schrägstielrahmen, zweigelenkig</p> <p>Ges. länge: 24,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite: 11,90 m Kreuzungswinkel: 89,40 °</p> <p>Im Zuge der Neubaumaßnahme der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird der Abschnitt zwischen Str.km St 2104_100_0,000 und Str.km St 2104_120_0,362 zur GVS (Ifd. Nr. 1.1.4) abgestuft.</p> <p>Das Kreuzungsbauwerk wird damit zukünftig Bestandteil der Kr TS 51 und wird von der Widmung erfasst.</p> <p>Gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 BayStrWG geht die Bau- und Unterhaltslast an den Landkreis Traunstein über.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg entlang der St 2104alt wird vom Beginn (Str.km St 2104_100_0,000) bis zur Einmündung in die St 2104neu (Ifd. Nr. 1.1.4) (Bau-km 0+202 der St 2104neu) Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße und wird von der Widmung erfasst.</p> <p>Von der Einmündung in die St 2104neu (Ifd. Nr. 1.1.4) (Bau-km 0+202 der St 2104neu) bis zum Bauende der St 2104neu (Ifd. Nr. St 2104_120_0,701) wird der unselbständige Geh- und Radweg Bestandteil der Staatsstraße und wird von der Widmung erfasst.</p> |
|----------|--|--|--|---|

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 1.1.4 | | | | <p>Die Verbindungsrampe der bestehenden St 2104 zur Kr TS 51 wird zwischen Str.km St 2104_120_0,090 und Str.km K TS 51_120_0,053 zur Kreisstraße abgestuft.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zeitnah zur Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wird der bisherige Straßenbaulastträger mit dem künftigen Straßenbaulastträger eine gemeinsame Begehung der zur Abstufung vorgesehenen Abschnitte durchführen. Hierbei sind der bauliche Zustand der Abschnitte zu bestimmen und ggfs. noch vom bisherigen Straßenbaulastträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, die Unterhaltung der Kreisstraße (Verbindungsrampe zwischen neuer GVS und Kr TS 51) obliegt dem Landkreis Traunstein. Die Unterhaltung der zukünftigen Gemeindeverbindungsstraßen mit Anbindung an die ST 2104 und des Geh- und Radweges entlang der GVS bis zur Einmündung in die St 2104neu obliegt der Stadt Traunreut.</p> <p>Der Unterhalt des unselbständigen Geh- und Radweges von der Einmündung der St 2104alt bis zum Bauende der St 2104neu obliegt wie bisher der Stadt Traunreut.</p> <p>Die Straßenbaulast und der Unterhalt des bestehenden Kreuzungsbauwerks (8041521) der St 2104alt (künftig GVS) mit der Kr TS 51 bei Str.km St 2104_100_0,513 obliegt zukünftig dem Landkreis Traunstein.</p> |
|----------|--|--|--|--|

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|-------------|--|--|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.5 (1) | 0+400 (links) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Gde. Altenmarkt a.d. Alz | <p>Von Bau-km 0+169 bis Bau-km 0+697 wird parallel zur B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Er schließt bei Bau-km 0+697 an den öFW „Schwarzauer Weg“ (Ifd. Nr. 1.2.5) an.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gde. Altenmarkt a.d. Alz.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.6 (1 und 2) | 0+760 (links und rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Gde. Altenmarkt a.d. Alz | <p>Von Bau-km 0+765 bis Bau-km 1+115 wird beidseitig parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und zum Unterhalt eines Absetzbeckens angelegt. Er schließt bei Bau-km 0+765 an den öFW „Schwarzauer Weg“ (lfd. Nr. 1.2.5) an. Er hat eine Länge von 550 m.</p> <p>Der Weg wird in einer Breite von 4,00 m einschließlich Banketten hergestellt und wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gde. Altenmarkt a.d. Alz.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------------|---|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.7 (1 und 2) | 0+850 (links) und 0+900 (rechts) der B 304neu | Neubau Privatweg | a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Von Bau-km 0+790 bis Bau-km 0+990 (links) und 0+890 bis 1+150 (rechts) wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) ein Unterhaltungsweg im Böschungsbereich gebaut.</p> <p>Die Wege werden am Anfang und am Ende an den neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.6) angebunden.</p> <p>Die Wege werden in einer Breite von 3,00 m einschließlich Bankette hergestellt und wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.8 (2) | 1+130 (links) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Trostberg | <p>Von Bau-km 1+120 bis Bau-km 1+180 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Nordseite der Bundesstraße ein öFW (Unterhaltungsweg) zum Fußpunkt des Brückenwiderlagers von BW 02 (lfd. Nr. 2.1.2) gebaut.</p> <p>Der Weg wird an die bestehende GVS Trostberg – Nock (Traunweg) (lfd. Nr. 1.2.6) angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|--|---|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.9 (2 und 3) | 1+660 (links) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Gde. Altenmarkt a.d. Alz und Stadt Trostberg | <p>Von Bau-km 1+183 bis Bau-km 2+150 wird parallel zur B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) auf der Nordseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Er schließt im Westen an die bestehende GVS Trostberg - Nock (Traunweg) (Ifd. Nr. 1.2.6) und im Osten an die GVS Stöttling – Schilling – Lindach (Ifd. Nr. 1.2.12) an.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt jeweils auf dem eigenen Gemeindegebiet der Gde. Altenmarkt a.d. Alz. bzw. der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.10 (2 und 3) | 1+950 (rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Trostberg | <p>Von Bau-km 1+809 bis Bau-km 2+151 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Südseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Er beginnt im Westen bei Bau-km 1+809 und schließt im Osten auf Höhe von Bau-km 2+151 an die GVS Stöttling – Fernhub – Dieding (lfd. Nr. 1.2.12) an.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.11 (3) | 2+350 (rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Trostberg | <p>Von Bau-km 2+154 bis Bau-km 3+020 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Südwestseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Er führt im Westen bis zur GVS Stöttling – Fernhub – Dieding (lfd. Nr. 1.2.12) und schließt im Osten an die GVS Pirach – Schilling – Lindach (lfd. Nr. 1.2.13) an.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|-------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.12 (3) | 3+010 (links) der B 304neu | Zufahrt | a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl.-Nr. 694, Gmkg. Lindach | <p>Bei Bau-km 3+010 wird eine Grundstückszufahrt zur Fl.-Nr. 694, Gmkg. Lindach an der verlegten GVS Pirach – Schilling – Lindach (lfd. Nr. 1.2.16) hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 694, Gmkg. Lindach.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.13 (3, 4 und 7) | 3+200 (links) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg und Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 3+020 der B 304neu bis Bau-km 1+083 der St 2093neu (lfd. Nr. 1.1.3) wird auf der Nordostseite parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) und auf der Nordseite parallel zur St 2093neu ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und des geplanten Versickerungsbeckens VSB 01 und Absetzbeckens ASB 02 (lfd. Nr. 3.4.1) angelegt.</p> <p>Er führt im Westen bis zur GVS Pirach – Schilling – Lindach (lfd. Nr. 1.2.15). Im Osten führt er parallel zur verlegten St 2093 (lfd. Nr. 1.1.3) weiter und endet an einer Grundstücksgrenze bei Bau-km 1+083 der St 2093 neu. Gegenüber der Einmündung der abgekröpften St 2093alt in die St 2093neu erhält der öFW einen Anschluss an die St 2093neu.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt jeweils auf dem eigenen Gemeindegebiet der Stadt Trostberg bzw. der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.14 (4) | 3+420 (rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Trostberg | <p>Von Bau-km 3+345 bis Bau-km 3+594 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Südwestseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Er führt im Westen den unterbrochenen öFW (lfd. Nr. 1.2.18) fort und endet im Osten bei Bau-km 3+594 an der Gemarkungsgrenze Trostberg / Traunreut.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.15 (4) | 3+750 (rechts) der B 304neu | Neubau Privatweg | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Von Bau-km 3+723 bis Bau-km 3+773 wird rechts der zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) ein Unterhaltungsweg für ein Versickerungsbecken VSB 03 (lfd. Nr. 3.4.3) gebaut.</p> <p>Der Weg wird im Südosten an die verlegten St 2093 (lfd. Nr. 1.1.3) und im Westen an die Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.1.2) B 304 zur St 2093 angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Der Oberbau der Anschlüsse an die verlegten St 2093 und an die Verbindungsrampe B 304 zur St 2093 wird in Asphaltbauweise ausgeführt.</p> <p>Die Baukosten und die Unterhaltungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.16 (4 und 5) | 4+040 (links und rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 3+873 bis Bau-km 4+564 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) beidseitig ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Er wird im Norden bei Bau-km 3+873 an die abzustufende St 2093alt (lfd. Nr. 1.1.3) und im Süden bei Bau-km 4+121 an den unterbrochenen öFW (lfd. Nr. 1.2.19), Fl.-Nr. 411, Gmkg. Stein a.d. Traun, angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Im Bereich der Straßenböschung auf der Ostseite von Bau-km 4+270 bis Bau-km 4+462 und auf der Westseite von Bau-km 4+285 bis Bau-km 4+458 wird der Weg in einer Breite von 3,00 m einschließlich Bankette hergestellt und wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.17 (5 und 6) | 4+970 (links) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 4+658 bis Bau-km 5+353 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Ostseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Er führt im Norden bis zum böW (Anning – Daxberg) (lfd. Nr. 1.2.21) und im Süden bis zum bestehenden Privatweg Fl.-Nr. 727/2, Gmkg. Stein a.d. Traun (lfd. Nr. 1.2.24).</p> <p>Bei Bau-km 4+958 (links) wird der öFW an den Privatweg Fl.-Nr. 468, Gmkg. Stein a.d. Traun (lfd. Nr. 1.2.22) angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.18 (5 und 6) | 5+015 (rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 4+610 bis Bau-km 5+375 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Westseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Er führt im Norden bis zum böW (Anning – Daxberg) (lfd. Nr. 1.2.21) und im Süden bis zum bestehenden Privatweg Fl.-Nr. 727/2, Gmkg. Stein a.d. Traun (lfd. Nr. 1.2.24).</p> <p>Bei Bau-km 4+958 (rechts) wird der öFW über die Fl.-Nr. 468, Gmkg. Stein a.d. Traun den bestehenden Privatweg Fl.-Nr. 437, Gmkg. Stein a.d. Traun angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.19 (6) | 5+660 (links) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 5+577 bis Bau-km 5+795 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Südseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und zum Unterhalt der Böschungsf lächen angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.20 (6) | 5+790 (rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 5+768 bis Bau-km 5+831 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Nordseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.21 (6) | 5+830 (links) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 5+806 bis Bau-km 5+862 wird parallel zur B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) auf der Südseite der Bundesstraße ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.22 (6) | 6+020 (rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 5+885 der B 304 bis Bau-km 6+095 (rechts) wird zur Erschließung des Versickerungsbeckens 02 (lfd. Nr. 3.4.2) ein Weg mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge / Umfahrung des Beckens angelegt.</p> <p>Der Weg wird im Südwesten bei Bau-km 6+095 an den öFW (lfd. Nr. 1.1.23) (rückgebaute Bundesstraße) angebunden.</p> <p>Der Weg wird mit einer befestigten Breite von 3,0m und jeweils 0,5m breiten Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt wassergebunden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Neubau

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.1.23 (6) | 6+000 (rechts) der B 304neu | Neubau öFW | a) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) <u>E + U:</u> Stadt Traunreut | <p>Von Bau-km 6+095 nördlich der neuen Bundesstraße (lfd. Nr. 1.1.1) bis zur Einmündung der St 2104alt (lfd. Nr. 1.1.4) in die B 304alt wird auf der vorhandenen Bundesstraße diese teilweise rückgebaut und aus der in Teilen belassenen Fahrbahn ein öFW zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und als Geh- und Radweg zur Anbindung der westlichen Bereiche von Sankt Georgen angelegt.</p> <p>Der öFW wird in einer Breite von 3,50 m mit einem 0,5 m breiten Bankett auf der Nordseite hergestellt. Der Oberbau bleibt entsprechend dem Bestand erhalten.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|--|---|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.1 (1) | 0+000 der B 304neu | Anpassung B 299 (Ast Altenmarkt) | a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zwischen Bau-km 0+000 und dem Kreisverkehrsplatz bei Str.km B 299_3340_1,178 wird die bestehende B 299 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der vorhandene Straßenabschnitt wird verschwenkt und an den Kreisverkehrsplatz (lfd. Nr. 1.1.1) zur Verknüpfung der B 299 nach Altenmarkt, der B 299 nach Trostberg (lfd. Nr. 1.2.2), und der GVS nach Glött (lfd. Nr. 1.2.3) angeschlossen.</p> <p>Die künftige Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11,5+. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 32 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die vorhandene B 299 wird von Str.km B 299_3340_1,438 und B 299_3340_1,880 zur B 304 umbenannt.</p> <p>Die vorhandene Bundesstraße wird zwischen Str.km B 299_3340_0,973 und B 299_3340_1,438 eingezogen und in den Bereichen, in denen sie nicht von der neuen Bundesstraße überbaut wird, rekultiviert.</p> <p>Zwischen Str.km B 304_860_0,442 und B 299_3310_1,159 wird die neue Straße zur Bundesstraße 304 gewidmet.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------------------------------|---|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.2 (1) | 0+000 der B 304neu | Anpassung B 299 (Ast Trostberg) | a) und b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zwischen dem dem Kreisverkehrsplatz bei Str.km B 299_3340_1,178 und Bau-km 0+470 der B 299 (Str. km B 299_3310_0,973) wird die bestehende B 299 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der vorhandene Straßenabschnitt wird verschwenkt und an den Kreisverkehrsplatz (lfd. Nr. 1.1.1) zur Verknüpfung der B 299 nach Trostberg, der B 299 nach Altenmarkt (lfd. Nr. 1.2.1) und der GVS nach Glött (lfd. Nr. 1.2.3) angeschlossen.</p> <p>Die künftige Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11,5+. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 32 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die vorhandene Bundesstraße wird zwischen Str.km B 299_3340_0,973 und B 299_3340_1,438 eingezogen und in den Bereichen, in denen sie nicht von der neuen Bundesstraße überbaut wird, rekultiviert.</p> <p>Zwischen Str.km B 299_3310_1,159 und B 299_3310_0,973 wird die neue Straße zur Bundesstraße 299 gewidmet.</p> <p>Die Baukosten der Maßnahme trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.3 (1) | 0+000 der B 304neu | Anpassung Gemeindever- bindungsstraße nach Glött | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Zwischen dem Fahrbahnrand des neuen Kreisverkehrsplatzes von Bau-km 0-027,5 bis Bau-km 0+90 wird die GVS nach Glött den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die neue GVS wird in der bisher bestehenden Breite hergestellt. Der Oberbau wird in Asphaltbauweise in der bisherigen Stärke ausgeführt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die vorhandene GVS wird zwischen Bau-km 0+90 der GVS und Bau-km 0+20 der B 304neu eingezogen und rückgebaut</p> <p>Zwischen Kreisverkehrsplatz B 304neu Bau-km 022,5 der GVSneu und Bau-km 0+090 der GVS wird die neue Straße zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|-----------------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.4 (4 und 7) | 0+370 der St 2093neu | Anpassung Kr TS 51 | a) und b) <u>E + U:</u> Landkreis Traunstein | <p>Zwischen Bau-km 0+020 und Bau-km 0+140 wird die Kr TS 51 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Sie wird bei Bau-km 0+370 der St 2093neu (lfd. Nr. 1.1.3) an die verlegte Staatsstraße (Kreisverkehrsplatz) angeschlossen (lfd. Nr. 1.1.3).</p> <p>Der Kreisstraße wird in der bisher bestehenden Breite hergestellt. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Kreisstraße wird zwischen Bau-km 0+020 und Bau-km 0+038 (Str.km K TS 51_120_1,480 und Kreisverkehrsplatz St 2093 neu / Rampe B 304neu / Kr TS 51) zur Kreisstraße gewidmet. Zwischen Bau-km 0+038 und Bau-km 0+0140 bleibt die Widmung der Kr TS 51 unverändert.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Traunstein.</p> |

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|--|--|---|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.5 (1) | 0+660 der B 304neu | Verlegung öFW „Schwarzauer Weg“ | a) und b) <u>E + U:</u> Gde. Altenmarkt a.d. Alz | <p>Von Bau-km 0+653 bis Bau-km 0+695 wird der öFW „Schwarzauer Weg“ verlegt.</p> <p>Der Weg wird in östlicher Richtung verschwenkt und mittels des Brückenbauwerks BW 02 (Ifd. Nr. 2.1.2) unter der B 304neu hindurchgeführt.</p> <p>Der Weg wird in der bestehenden Breite hergestellt. Der Oberbau wird in bestehender Stärke in Asphaltbauweise ausgeführt.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird zwischen Bau-km 0+653 und Bau-km 0+695 der B 304neu eingezogen und rückgebaut</p> <p>Der verlegte Weg zwischen Bau-km 0+653 und Bau-km 0+695 der B 304neu wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gde. Altenmarkt a.d. Alz.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|--|---|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.6 (2) | 1+210 der B 304neu | Anpassung GVS Trost- berg - Nock | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Die GVS Trostberg - Nock wird bei Bau- km 1+210 durch die Baumaßnahme be- rührt.</p> <p>Die GVS bleibt in Lage und Höhe beste- hen und wird mit dem Brückenbauwerk 04 (lfd. Nr. 2.1.4) unter der neuen B 304 (lfd. Nr. 1.1.1) hindurchgeführt.</p> <p>Die GVS wird in der bestehenden Breite hergestellt. Der Oberbau wird in beste- hender Stärke in Asphaltbauweise aus- geführt.</p> <p>Die Widmung bleibt unverändert als Ge- meindeverbindungsstraße bestehen.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|--------------------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.7 (2) | 1+377 (links) der B 304neu | Anschluss Pri- vatweg | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 918, Gmkg. Lindach | <p>Bei Bau-km 1+377 wird der bestehende Privatweg mit der Fl.-Nr. 918, Gmkg. Lindach, durch die Maßnahme überbaut.</p> <p>Der Privatweg erhält bei Bau-km 1+377 einen Anschluss an den neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.9).</p> <p>An der Süd-Ostseite der B 304neu endet der Weg an der Oberkante der neuen Böschung.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 918, Gmkg. Lindach.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|-----------------------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.8 (2) | 1+375 (links und rechts) der B 304neu | Unterbrechung- Privatweg | a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl.-Nr. 911, Gmkg. Lindach b) - | Bei Bau-km 1+375 (links und rechts) wird der bestehende Privatweg auf der Fl.-Nr. 911, Gmkg. Lindach, durch die Maßnahme überbaut. An der West- und Ostseite endet der Weg an der Oberkante der neuen Böschung bzw. an der Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.2.1). Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des verbleibenden Weges obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 911, Gmkg. Lindach. |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|----------------------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.9 (2) | 1+548 (links und rechts) der B 304neu | Unterbrechung Privatweg | a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl.-Nr. 911, Gmkg. Lindach b) - | Bei Bau-km 1+548 (links und rechts) wird der bestehende Privatweg auf der Fl.-Nr. 911, Gmkg. Lindach, durch die Maßnahme überbaut. An der West- und Ostseite endet der Weg an der Oberkante der neuen Böschung bzw. an der Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.2.1). Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des verbleibenden Weges obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 911, Gmkg. Lindach. |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|------------------------|--|--|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.10 (2) | 1+705 und 1+862 (links) der B 304neu | Anschluss Privatweg | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 910, Gmkg. Lindach | <p>Zwischen Bau-km 1+705 und Bau-km 1+862 wird der bestehende Privatweg mit der Fl.-Nr. 910, Gmkg. Lindach, durch die Maßnahme überbaut.</p> <p>Der Privatweg erhält bei Bau-km 1+705 und bei Bau-km 1+862 jeweils einen Anschluss an den neuen öFW (Ifd. Nr. 1.1.9). Die Verbindung ist somit wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 910, Gmkg. Lindach.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|------------------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.11 (3) | 2+145 (rechts) der B 304neu | Anschluss Privatweg | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 806, Gmkg. Lindach | <p>Bei Bau-km 2+140 wird die bestehende Wegeeinmündung mit der Fl.-Nr. 806, Gmkg. Lindach, durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Sie wird an die verlegte GVS Stöttling – Fernhub – Dieding (lfd. Nr. 1.2.12) angepasst.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 806, Gmkg. Lindach.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.12 (3) | 2+153 der B 304neu | Verlegung GVS | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Die GVS Stöttling – Fernhub – Dieding wird bei Bau-km 2+153 durch die Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Sie wird geringfügig verlegt und mit ei- nem Brückenbauwerk (lfd. Nr. 2.1.5) senkrecht unter der neuen B 304 (lfd. Nr. 1.1.1) hindurchgeführt.</p> <p>Die bestehende Breite von 3,0 m wird mit jeweils 0,5m breiten Banketten wieder- hergestellt. Die Befestigung erfolgt was- sergebunden.</p> <p>Die GVS wird zwischen Bau-km 2+143 und Bau-km 2+170 der B 304neu auf ei- ner Länge von ca. 40 m eingezogen.</p> <p>Die Ersatzstrecke zwischen Bau-km 2+143 und 2+152 der B 304neu (Länge ca. 70 m) wird zur Gemeindeverbin- dungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundes- straßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trost- berg.</p> |

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|--|--|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.13 (3) | 2+156 der B 304neu | Verlegung GVS | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Die GVS nach Lindach wird bei Bau-km 2+156 durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Sie wird geringfügig verlegt, mit einem Brückenbauwerk 05 (Ifd. Nr. 2.1.5) senkrecht unter der neuen B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1) hindurchgeführt und wieder an die GVS Stöttling – Fernhub – Dieding (Ifd. Nr. 1.2.12) angeschlossen.</p> <p>Die bestehende Breite von 3,0 m wird mit jeweils 0,5m breiten Banketten wiederhergestellt, in der Abkröpfung zum Anschluss an die GVS Stöttling – Fernhub – Dieding wird die Fahrbahn auf 4,60 m verbreitert. Die Befestigung der GVS erfolgt in bestehender Stärke in Asphaltbauweise.</p> <p>Die GVS wird zwischen Bau-km 2+152 und Bau-km 2+198 der B 304neu auf einer Länge von ca. 80 m eingezogen.</p> <p>Die Ersatzstrecke zwischen Bau-km 2+152 und 2+198 der B 304neu (Länge ca. 55 m) wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|------------------------|--|--|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.14 (3) | 2+740 (rechts) der B 304neu | Anschluss Privatweg | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 696, Gmkg. Lindach | <p>Bei Bau-km 2+740 wird der Privatweg mit der Fl.-Nr. 696, Gmkg. Lindach, durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird südwestlich der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) an den neu zu bauenden öFW (Ifd. Nr. 1.1.11) angeschlossen.</p> <p>Nordöstlich der B 304neu endet der vorhandene Weg an der Böschungunterkante.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 696, Gmkg. Lindach.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------|--|--|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.15 (3) | 3+019 der B 304neu | Verlegung GVS | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Die GVS von Pirach nach Lindach wird bei Bau-km 3+010 durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Sie wird geringfügig verlegt, mit einem Brückenbauwerk 06 (Ifd. Nr. 2.1.6) über die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) überführt und wieder an den Bestand angeschlossen.</p> <p>Die bestehende Breite von 3,0 m wird mit jeweils 0,5m breiten Banketten wiederhergestellt. Die Befestigung der GVS erfolgt in bestehender Stärke in Asphaltbauweise.</p> <p>Die GVS wird zwischen Bau-km 3+018 und Bau-km 3+025 der B 304neu auf einer Länge von ca. 80 m eingezogen.</p> <p>Die Ersatzstrecke zwischen Bau-km 3+018 und 3+025 der B 304neu (Länge ca. 85 m) wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|---|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.16 (3 und 4) | 3+045 (links) der B 304neu | Anschluss öFW | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Bei Bau-km 3+045 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird an den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.13) angeschlossen, der seinerseits wieder an die GVS Pirach – Lindach (lfd. Nr. 1.2.15) anschließt.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|----------------------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.17 (4) | 3+300 (links und rechts) der B 304neu | Unterbrechung Privatweg | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 665, Gmkg. Lindach | <p>Bei Bau-km 3+300 (links) wird der bestehende Privatweg mit der Fl.-Nr. 665, Gmkg. Lindach, durch die Maßnahme überbaut.</p> <p>An der West- und Ostseite endet der Weg an der Unterkante der neuen Böschung bzw. am öFW (lfd. Nr. 1.1.13).</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 665, Gmkg. Lindach.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|---|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.18 (4) | 3+331 (links und rechts) der B 304neu | Anschluss öFW | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Bei Bau-km 3+331 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird an den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.13) angeschlossen, der seinerseits wieder an die GVS Pirach – Lindach (lfd. Nr. 1.2.15) anschließt.</p> <p>Südwestlich der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird der Weg über den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. 1.1.14) fortgesetzt.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Trostberg.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|----------------------|---|--|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.19 (4) | 4+117 (links und rechts) der B 304neu | Unterbrechung öFW | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Traunreut | <p>Bei Bau-km 4+117 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird auf der Ostseite der neuen B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1) nicht mehr an das übrige Wegesystem angebunden. Hier endet der Weg an der Oberkante der neuen Böschung am öFW (Ifd. Nr. 1.1.16) bzw. an der Entwässerungsmulde (Ifd. Nr. 3.2.2).</p> <p>Auf der Westseite der neuen B 304 geht der bestehende öFW, Fl.-Nr. 411, Gmkg. Stein a.d. Traun, in den neu zu bauenden öFW (Ifd. Nr. 1.1.16) über.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|----------------------|---|---|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.20 (5) | 4+269 (links und rechts) der B 304neu | Unterbrechung öFW | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Traunreut | <p>Bei Bau-km 4+269 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird auf der Ostseite der neuen B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1) nicht mehr an das übrige Wegesystem angebunden.</p> <p>Hier endet der Weg an der Oberkante der neuen Böschung am öFW (Ifd. Nr. 1.1.16) bzw. an der Entwässerungsmulde (Ifd. Nr. 3.2.2).</p> <p>Auf der Westseite der neuen B 304 geht der bestehende öFW Fl.-Nr. 416 Gmkg. Stein a.d. Traun, in den neu zu bauenden öFW (Ifd. Nr. 1.1.16) über.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---|--|---|
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.21 (5) | 4+632 (links und rechts) der B 304neu | Verlegung böW (Wohn- und Wanderweg) | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Traunreut | <p>Der böW (Wohn- und Wanderweg) von Anning nach Daxberg wird bei Bau-km 4+632 durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Der Weg wird geringfügig verlegt und im Zuge des Brückenbauwerks 09 (Ifd. Nr. 2.1.9) unter der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) hindurchgeführt.</p> <p>Die bestehende Breite von 3,00 m wird wiederhergestellt. Die Befestigung des böW erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Der beschränkt-öffentliche Weg wird zwischen Bau-km 4+598 und Bau-km 4+656 der B 304neu auf einer Länge von ca. 90 m eingezogen.</p> <p>Die Ersatzstrecke zwischen Bau-km 4+598 und 4+656 der B 304neu (Länge ca. 85 m) wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|------------------------|---|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.22 (5) | 4+958 der B 304neu | Anschluss Privatweg | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 468, Gmkg. Stein a.d. Traun | <p>Bei Bau-km 4+958 wird ein bestehender Privatweg mit der Fl.-Nr. 468, Gmkg. Stein a.d. Traun, durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird östlich der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) an den neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.17) angebunden.</p> <p>Westlich der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird der Privatweg an den neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.18) angebunden.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.-Nr. 468, Gmkg. Stein a.d. Traun.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|----------------------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.23 (5) | 5+108 der B 304neu | Unterbrechung Privatweg | a) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 741/3, Gmkg. Stein a.d. Traun und Eigentümer Fl.-Nr. 746, Gmkg. Stein a.d. Traun b) – | Bei Bau-km 5+108 wird der bestehende Privatweg auf der Fl.-Nr. 746 und 741/3, beide Gmkg. Stein a.d. Traun, durch die Maßnahme überbaut. An der West- und Ostseite endet der Weg am neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.18) bzw. an der Entwässerungsmulde (lfd. Nr. 3.2.2). Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung des verbleibenden We- ges obliegt den jeweiligen Eigentümern der Flurnummern. |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|------------------------|---|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.24 (6) | 5+363 der B 304neu | Anschluss Privatweg | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 727/2, Gmkg. Stein a.d. Traun | <p>Bei Bau-km 5+363 wird der bestehende Privatweg mit der Fl.-Nr. 727/2, Gmkg. Stein a.d. Traun, durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird südlich der B 304neu (lfd.Nr. 1.1.1) an den neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.17) angebunden und nördlich an den neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.18).</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|-------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.25 (6) | 6+250 der B 304neu bis St 2104alt | Ortsstraße | a) <u>E + U:</u> Stadt Traunreut b) - | <p>Die bestehende Ortsstraße auf der Fl.-Nr. 781/1, Gmkg. Stein a.d. Traun (Geh- und Radweg entlang der B 304alt) wird aufgrund des neuen Radwegkonzeptes nicht mehr benötigt.</p> <p>Die Ortsstraße wird rückgebaut und re-kultiviert.</p> <p>Die Ortsstraße wird zwischen Bau-km 6+100 der B 304neu und Str.km KTS 51_100_0,275 der Kr TS 51 auf einer Länge von ca. 253 m eingezogen.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

1 Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Änderung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|---|---------------|--|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 1.2.26 (7) | 1+039 (links) der St 2093neu | Anschluss öFW | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Traunreut | <p>Bei Bau-km 1+039 der St 2093neu (lfd. Nr. 1.1.3) wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Er wird an den neuen öFW (lfd. Nr. 1.1.13) angebunden.</p> <p>Die Herstellung erfolgt in der bisher bestehenden Breite und wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.1 (1) | 0+055,860 der B 304neu | BW 01 Brücke im Zuge der B 304neu über den Trieb- werkskanal „Möglinger Bach“ | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 0+055,860 den Triebwerkskanal „Möglinger Mühlbach“, der mit einem Bauwerk überführt wird. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 41,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 12,10 m Kreuzungswinkel: 95,51 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Be- messung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.2 (1) | 0+763,670 der B 304neu | BW 02 Brücke im Zuge der B 304neu über einen öFW, Radwegverbin- dung Trostberg - Altenmarkt | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 0+763,670 einen öFW „Schwarzaer Weg“ (Ifd. Nr. 1.2.5). Die Bundesstraße wird mit einem Brückenbauwerk über den öFW überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 5,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 16,10 m Kreuzungswinkel: 100,00 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.3 (1 und 2) | 1+066,500 der B 304neu | BW 03 Brücke im Zuge der B 304neu über den Fluss „Alz“ und über die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 1+066,500 die Alz und die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Die Alz und die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG werden mit einem Brückenbauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 54,20 m + 54,90 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 16,10 m Kreuzungswinkel: 68,44 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.4 (2) | 1+210,000 der B 304neu | BW 04 Brücke im Zuge der B 304neu über die GVS Trostberg - Nock | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 1+210 die GVS Trostberg – Nock (Ifd. Nr. 1.2.6). Die Bundesstraße wird mit einem Brückenbauwerk über die GVS überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 8,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 16,10 m Kreuzungswinkel: 43,10 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.5 (3) | 2+151,670 der B 304neu | BW 05 Brücke im Zuge der B 304neu über die GVS bei Stöttling | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 2+151,670 die GVS Stöttling – Dieding (Ifd. Nr. 1.2.12). Die Bundesstraße wird mit einem Brückenbauwerk über die GVS überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 5,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 15,60 m Kreuzungswinkel: 99,28 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.6 (3) | 3+019,150 der B 304neu | BW 06 Brücke im Zuge einer GVS bei Pirach über die B 304neu | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 3+019,150 die GVS Pirach – Lin- dach (Ifd. Nr. 1.2.13). Die GVS wird mit einem Brückenbauwerk über die Bundes- straße überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 25,10 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 4,50 m Kreuzungswinkel: 96,64 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Be- messung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.7 (4 und 7) | 3+779,250 der B 304neu | BW 07 Brücke im Zuge der B 304neu über die St 2093neu | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 3+779,250 die St 2093neu (Ifd. Nr. 1.1.3). Die Bundesstraße wird mit einem Brückenbauwerk über die St 2093 überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 15,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 15,35 m Kreuzungswinkel: 94,70 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.8 (5) | 4+583,320 der B 304neu | BW 08 Brücke im Zuge der B 304neu über den „Annin- ger Bach“ | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 4+583,320 den „Anninger Bach“. Die Bundesstraße wird mit einem Brückenbauwerk über den „Anninger Bach“ überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 50,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Geländern: 12,10 m Kreuzungswinkel: 66,51 ^{gon} Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung. Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.9 (5) | 4+632,740 der B 304neu | BW 09 Rahmenbau- werk (überschüt- tet) im Zuge der B 304neu über den böW (An- ning – Daxberg) | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 4+632,740 den böW (Anning – Daxberg) (Ifd. Nr. 1.2.21). Die Bundesstraße wird mit einem überschütteten Rahmenbauwerk über den beschränkt-öffentlichen Weg überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 5,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Breite zw. d. Borden: 4,50 m Kreuzungswinkel: 59,06^{gon}</p> <p>Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.10 (6) | 5+569,920 der B 304neu | BW 10 Brücke im Zuge der St 2104 über die B 304neu | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 5+569,920 die St 2104 (Ifd. Nr. 1.1.4). Die Staatsstraße wird mit einem Brückenbauwerk über die Bundesstraße überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 20,90 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 13,80 m Kreuzungswinkel: 90,57^{gon}</p> <p>Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung.</p> <p>Die St 2104 (Ifd. Nr. 1.1.4) wird abgestuft zu einer Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Der bestehende Geh- und Radweg entlang der St 2104alt (Ifd. Nr. 1.1.4) ist von der Baumaßnahme betroffen. Er wird im Zuge des Bauwerkes 10 mit über die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) überführt. Die Anschlüsse an Bestand werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg entlang der St 2104alt wird vom Baubeginn bis zur Einmündung in die St 2104neu Bestandteil der GVS (Ifd. Nr. 1.1.4) und wird von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhaltung des Geh- und Radwegs entlang der GVS bis zur Einmündung in die St 2104neu obliegt der Stadt Traunreut.</p> |

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke über Straßen und Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.1.11 (6) | 5+782,150 der B 304neu | BW 11 Brücke im Zuge der Kreis- straße TS 51 über die B 304neu | a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 5+782,150 die Kr TS 51. Die Kreisstraße wird mit einem Brückenbauwerk über die Bundesstraße überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 29,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 11,30 m Kreuzungswinkel: 68,00 ^{gon}</p> <p>Nach Eurocode einschließlich MLC Bemessung.</p> <p>Der bestehende Geh- und Radweg entlang der Kr TS 51 ist von der Baumaßnahme betroffen. Er wird im Zuge des Bauwerkes 11 mit über die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) überführt. Die Anschlüsse an Bestand werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg entlang der Kr TS 51 wird vom Baubeginn bis Bauende Bestandteil der Kr TS 51 (Ifd. Nr. 1.1.4) und wird von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß FStrG § 13 der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt weiterhin dem Landkreis Traunstein.</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt weiterhin der Stadt Traunreut</p> |

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützbauwerke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-----------------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.2.1 (1) | 0+833 bis 0+884 der B 304neu | Wand 01 Stützkonstruk- tion | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Bei Bau-km 0+833 bis Bau-km 0+884 wird zur Erhaltung des Überschwemmungsbereiches der Alz eine Stützkonstruktion zwischen Böschungsunterkante der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) und des öFW (Ifd. Nr. 1.1.6) erforderlich. Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der Bundesstraße. Abmessungen der Bauwerke: Länge: 50 m Höhe: ≤ 7,50 m Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützbauwerke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-----------------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.2.2 (1) | 0+885 bis 0+904 der B 304neu | Wand 02 Stützkonstruk- tion | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Bei Bau-km 0+885 bis Bau-km 0+904 wird zur Erhaltung des Überschwemmungsbereiches der Alz eine Stützkonstruktion zwischen Böschungsunterkante der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) und des geplanten öFW (Ifd. Nr. 1.1.6) erforderlich. Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der Bundesstraße. Abmessungen der Bauwerke: Länge: 20 m Höhe: ≤ 4,90 m Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützbauwerke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-----------------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.2.3 (4 und 7) | 3+733 bis 3+765 der B 304neu | Wand 03 Stützkonstruk- tion | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Bei Bau-km 3+733 bis 3+765 wird zur Abstützung der geplanten Böschungsflä- che / Unterhaltungsweg des Versicke- rungsbeckens VSB 03 (Ifd. Nr. 3.4.3) um die notwendige Größe des Versicke- rungsbeckens herzustellen eine Stütz- konstruktion erforderlich. Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der Bundesstraße. Abmessungen der Bauwerke: Länge: 32 m Höhe: ≤ 2,30 m Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland - Bundesstra- ßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützbauwerke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|-----------------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.2.4 (5) | 4+563 (Achsschnitt- punkt) der B 304neu | Wand 04 Stützkonstruk- tion | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Bei Bau-km 4+563 (Achsschnittpunkt) (Bau-km 4+536 – 4+548) wird zur Vermeidung des Eingriffs in den Abflussquerschnitt des Anninger Bachs für das HQ 100 eine Stützkonstruktion entlang des geplanten Unterhaltungsweges (Ifd. Nr. 1.1.16) erforderlich. Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der Bundesstraße. Abmessungen der Bauwerke: Länge: 82 m Höhe: ≤ 5,20 m Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützbauwerke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-----------------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.2.5 (6) | 6+110 bis 6+250 der B 304neu | Wand 05 Stützkonstruk- tion | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Bei Bau-km 6+110 bis 6+250 wird zur Si- cherung des Böschungsbereiches zwi- schen Friedhof und Bundesstraße eine Stützkonstruktion erforderlich. Die Stütz- konstruktion dient der Vermeidung eines Eingriffs in die Grundstücke Fl.-Nr. 785 der Gmkg. Stein a.d. Traun. Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der Bundesstraße. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 140 m Höhe: ≤ 7,50 m Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland - Bundesstra- ßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bun- desstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.3.1 (1) | 0+973 bis 0+985 (rechts) der B 304neu | Zaunanlage ASB 01 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Sicherung des Absetzbeckens ASB 01 (Ifd. Nr. 3.4.4) wird von Bau-km 0+973 bis Bau-km 0+985 um das Becken eine Zaunanlage errichtet. Die Zaunanlage wird Bestandteil der Bundesstraße. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---------------------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.3.2 (4) | 3+265 bis 3+299 (links) der B 304neu | Zaunanlage VSB 01 und ASB 02 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Sicherung des Versickerungsbeckens VSB 01 (Ifd. Nr. 3.4.1) und des Absetzbeckens ASB 02 (Ifd. Nr. 3.4.1) wird von Bau-km 3+265 bis Bau-km 3+299 um beide Becken eine Zaunanlage errichtet. Die Zaunanlage wird Bestandteil der Bundesstraße. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.3.3 (4) | 3+718 bis 3+775 (rechts) der B 304neu | Zaunanlage VSB 03 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Sicherung des Versickerungsbeckens VSB 03 (Ifd. Nr. 3.4.3) wird von Bau-km 3+718 bis Bau-km 3+775 um das Becken eine Zaunanlage errichtet. Die Zaunanlage wird Bestandteil der Bundesstraße. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.3.4 (5) | 4+614 bis 4+646 (rechts) der B 304neu | Zaunanlage RRB 01 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Sicherung des Regenrückhaltebeckens RBB 01 (Ifd. Nr. 3.3.1) wird von Bau-km 4+614 bis Bau-km 4+646 um das Becken eine Zaunanlage errichtet. Die Zaunanlage wird Bestandteil der Bundesstraße. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Einfriedungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.3.5 (6) | 5+885 bis 5+942 (rechts) der B 304neu | Zaunanlage VSB 02 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Sicherung des Versickerungsbeckens VSB 02 (Ifd. Nr. 3.4.2) wird von Bau-km 5+885 bis Bau-km 5+942 um das Becken eine Zaunanlage errichtet. Die Zaunanlage wird Bestandteil der Bundesstraße. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

2 Bauwerke und Anlagen

2.4 Bauliche Anlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.4.1 (2) | 1+358 der B 304neu | Landwirtschaftli- ches Gebäude (Scheune) | a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl.-Nr. 911 Gmkg. Lindach b) - | Bei Bau-km 1+377 wird ein bestehendes landwirtschaftliches Gebäude (Scheune) durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Das landwirtschaftliche Gebäude (Scheune) werden abgebrochen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundes- republik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht |

2 Bauwerke und Anlagen

2.4 Bauliche Anlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.4.2 (2) | 1+385 der B 304neu | Landwirtschaftli- che Gebäude (Scheunen) | a) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl.-Nr. 898 Gmkg. Lindach b) - | Bei Bau-km 1+385 werden zwei beste- hende landwirtschaftliche Gebäude (Scheunen) durch die Baumaßnahme be- rührt und überbaut. Die landwirtschaftlichen Gebäude (Scheunen) werden abgebrochen. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundes- republik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht |

2 Bauwerke und Anlagen

2.5 Rastanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 2.5.1 (1) | 0+341 der B 299neu | Rastplatz | a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) - | Bei Bau-km 0+341 der B 299neu (Str.km B 299_3310_1,043 bis Str.km B 299_3310_1,165) wird ein bestehender Rastplatz durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Der Rastplatz wird rückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.1 (1 bis 7) | B 304neu St 2093 St 2104 | Entwässerungs- abschnitt 00 B 304neu: 0+097 bis 0+162 0+777 bis 0+983 1+154 bis 1+196 1+875 bis 2+760 3+140 bis 3+710 4+472 bis 4+550 4+620 bis 4+935 St 2093: 0+260 bis 0+330 1+025 bis 1+330 Grünfläche des Kreisverkehrsplat- zes St 2104: 0+290 bis 0+525 mit Geh- und Rad- weg Abzweigung Stein bis 0+140 mit Geh- und Rad- weg | <u>Bundesstraßen</u> a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung und <u>Staatsstraßen</u> a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung | Die B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1), St 2093 (lfd. Nr. 1.1.3) und St 2104 (lfd. Nr. 1.1.4) verlaufen in diesen Bereichen in Dammlage. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über die Dammböschungen und das anstehende Gelände versickert. Die Böschungsfläche des Dammes reicht in Teilbereichen für eine vollständige Versickerung nicht aus. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Geländemodellierung am Dammfuß hergestellt. Alle entlang der Maßnahme neu gebauten begleitenden öFW entwässern, soweit nicht anders angegeben, breitflächig über die Randbereiche in das angrenzende Gelände bzw. wenn vorhanden in eine Mulde. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.2 (1) | 0+000 bis 0+039 der B 304neu, Kreisver- kehrsplatz | Entwässerungs- abschnitt 01.01 Kreisverkehrsplatz | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser des Kreisverkehrsplatzes wird breitflächig über die Dammböschung entwässert. Nicht versickertes Oberflächenwasser wird in einer Dammfußmulde versickert.</p> <p>Der südwestliche Quadrant des Kreisverkehrsplatzes schließt an den Entwässerungsabschnitt 01.02 (Ifd. Nr. 3.1.3) an, wodurch sich die Versickerungsfläche vergrößert.</p> <p>Der nordwestliche Quadrant wird an den Entwässerungsabschnitt 01.03 (Ifd. Nr. 3.1.4) mit angeschlossen.</p> <p>Die Grünfläche innerhalb des Kreisverkehrsplatzes entwässern breitflächig in den Untergrund.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.3 (1) | 0+039 bis 0+260 der B 304 in Richtung Altenmarkt | Entwässerungs- abschnitt 01.02 B 304 vom Kreis- verkehrsplatz in Richtung Alten- markt | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Das anfallende Oberflächenwasser der B 304 (Ifd. Nr. 1.2.1) wird breitflächig über die Dammböschung entwässert. Nicht versickertes Oberflächenwasser wird über eine Dammfußmulde entwässert. Westlich von der verlegten B 304 wird die Dammfußmulde vom Kreisverkehrsplatz bis zur Bestandsmulde weitergeführt. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.4 (1) | 0+039 bis 0+210 der B 299 in Richtung Trostberg | Entwässerungs- abschnitt 01.03 B 299 vom Kreis- verkehrsplatz in Richtung Trost- berg | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Das anfallende Oberflächenwasser der B 299 (Ifd. Nr. 1.2.2) wird breitflächig über die Dammböschung entwässert. Nicht versickertes Oberflächenwasser wird über eine Dammfußmulde entwässert. Die westliche Mulde wird an den bestehenden Graben bzw. bestehende Entwässerung angeschlossen. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.5 (1) | 0+039 bis 0+124 der GVS Glött | Entwässerungs- abschnitt 01.04 GVS Glött vom Kreisverkehrsplatz in Richtung Glött | a) und b) <u>E + U:</u> Stadt Trostberg | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der angepassten GVS Glött (Ifd. Nr. 1.2.3) wird wie bereits im Bestand über Straßeneinläufe gesammelt und in den Mühlbach entwässert.</p> <p>Die bestehenden Kontrollschächte werden in der Lage angepasst.</p> <p>Von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+039 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer straßenbegleitenden Mulde vom Entwässerungsabschnitt 01.01 (Ifd. Nr. 3.1.2) entwässert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Trostberg.</p> |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.6 (1) | 0+162 bis 0+658 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 02.01 B 304neu | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Damm liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird breitflächig über die Dammböschung entwässert.</p> <p>Nicht versickertes Oberflächenwasser wird über eine Dammfußmulde entwässert, welche ebenfalls im Einschnittsbereich weitergeführt wird.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird in einer straßenbegleitenden Mulde entwässert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.7 (1) | 0+270 bis 0+507 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 02.02 B 304neu mit Bauwerk 01 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Einschnitt liegenden B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird in einer straßenbegleitenden Mulde entwässert.</p> <p>Das Oberflächenwasser von Bauwerk 01 (lfd. Nr. 2.1.1) wird über einen Absetzschacht (ASS 01) (lfd. Nr. 3.4.5) vorgereinigt und über eine Rohrleitung zur Mulde geleitet und innerhalb der Mulde entwässert.</p> <p>Das Oberflächenwasser des öFW (lfd. Nr. 1.1.5) wird breitflächig versickert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.8 (1) | 0+658 bis 0+750 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 02.03 B 304neu mit Bauwerk 02 und öFW | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Damm liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird breitflächig über die Dammböschung entwässert.</p> <p>Nicht versickertes Oberflächenwasser wird über eine Dammfußmulde entwässert. In der Dammfußmulde entwässert zusätzlich das anfallende Oberflächenwasser von dem öFW (Ifd. Nr. 1.1.5).</p> <p>Zur Vergrößerung der versickerungsfähigen Muldenfläche werden bei Bau-km 0+750 zwei Flächenmulden angelegt.</p> <p>Das Oberflächenwasser von Bauwerk 02 (Ifd. Nr. 2.1.2) wird über einen Absetzschacht (ASS 02) (Ifd. Nr. 3.4.5) vorgereinigt und über eine Rohrleitung zur Mulde geleitet und innerhalb der Mulde entwässert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.9 (1 und 2) | 0+983 bis 1+155 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 03 B 304neu mit Bauwerk 03 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Das auf dem Bauwerk 03 (Ifd. Nr. 2.1.3) anfallende Oberflächenwasser der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Bord- fassungen gesammelt und nach Vorreini- gung in einem Absetzbecken ASB 01 (Ifd. Nr. 3.4.4) in den Fluss „Alz“ bei Fluss-km 43+900 (EP01) (Ifd. Nr. 3.5.1) eingeleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den stati- schen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen ange- passt. Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland - Bundesstra- ßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bun- desstraßenverwaltung. |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.10 (2) | 1+196 bis 1+875 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 04.01 B 304neu mit Bauwerk 04 und Bauwerk 05 | a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der von Bau-km 1+196 bis Bau-km 1+875 im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Mulden-Rigolen-Systeme versickert.</p> <p>Nicht versickertes Oberflächenwasser wird über Sammel- und Transportleitung gesammelt und in den Fluss „Alz“ bei Fluss-Km 43+575 (EP02) (Ifd. Nr. 3.5.2) eingeleitet.</p> <p>Die Mulden werden kaskadenförmig ausgebaut, um eine längere Verweilzeit des Oberflächenwassers innerhalb der Mulden zu erhalten.</p> <p>Der Transport des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über eine Rohrleitung DN 300. Im Bereich des Mulden-Rigolen-Systems wird die Rohrleitung als Sammel- und Transportleitung hergestellt.</p> <p>Das auf den Bauwerken 04 (Ifd. Nr. 2.1.4) und Bauwerk 05 (Ifd. Nr. 2.1.5) anfallende Oberflächenwasser wird über Bordfassungen gesammelt, über Absetzschächte ASS 03 (Ifd. Nr. 3.4.5) und 04 (Ifd. Nr. 3.4.5) vorgereinigt und anschließend in das Teilsickerrohr des Mulden-Rigolen-Systems eingeleitet und darüber in die Alz eingeleitet.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der GVS (Ifd. Nr. 1.2.6) bei Bau-km 1+210 und Bau-km 2+153 (Ifd. Nr. 1.2.12 und 1.2.13) entwässern wie im Bestand breitflächig über die Randbereiche.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 1.1.9 und 1.1.10) wird breitflächig versickert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> |

| | | | | |
|-----------|--|--|--|--|
| zu 3.1.10 | | | | <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die GVS Trostberg – Nock obliegt wie bisher der Stadt Trostberg.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die Wirtschaftswege obliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> |
|-----------|--|--|--|--|

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.11 (3 und 4) | 2+760 bis 3+140 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 04.02 B 304neu mit Bauwerk 06 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der von Bau-km 2+760 bis Bau-km 3+140 im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Mulden gesammelt und in ein Versickerungsbecken VSB 01 (Ifd. Nr. 3.4.1) mit vorgeschaltetem Absetzbecken ASB 02 (Ifd. Nr. 3.4.1) bei ca. Bau-km 3+275 eingeleitet.</p> <p>Bei Bau-km 2+857 weist die Oberflächenentwässerung einen Tiefpunkt auf. Um das sich hier sammelnde Oberflächenwasser aus dem Einschnitt hin zum Absetzbecken ASB 02 (Ifd. Nr. 3.4.1) und Versickerungsbecken VSB 01 (Ifd. Nr. 3.4.1) zu leiten, ist vom Tiefpunkt zum Absetzbecken eine Rohrleitung DN 300 als Transportleitung herzustellen. Die Einlaufschächte der Mulden sind an diese Rohrleitung angeschlossen.</p> <p>Das auf den Bauwerk 06 (Ifd. Nr. 2.1.6) anfallende Oberflächenwasser der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Bordfassungen gesammelt und über Sammel- / Transportleitungen in die Rohrleitung der Überlaufschächte abgeleitet und zum Absetz- und Versickerungsbecken geleitet.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der GVS (Ifd. Nr. 1.2.15) entwässert wie im Bestand breitflächig über die Randbereiche.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 1.1.11) wird breitflächig versickert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

| | | | | |
|-----------|--|--|--|---|
| zu 3.1.11 | | | | <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die GVS obliegt wie bisher der Stadt Trostberg.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die Wirtschaftswege obliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> |
|-----------|--|--|--|---|

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.12 (4 und 7) | 3+710 bis 3+900 der B 304neu und 0+330 bis 1+025 der St 2093neu | Entwässerungs- abschnitt 05 B 304neu mit Bauwerk 07 und St 2093neu und Kr TS 51 | <u>Bundesstraße</u> a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung <u>Staatsstraße</u> a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung <u>Kr TS 51</u> a) - b) <u>E + U:</u> Landkreis Traunstein | Das anfallende Oberflächenwasser der von Bau-km 3+710 bis Bau-km 3+900 im Damm liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird breitflächig über die Dammböschung entwässert. Nicht versickertes Oberflächenwasser wird über eine Dammfußmulde gesammelt und zusammen mit dem Oberflächenwasser von Bauwerk 07 (Ifd. Nr. 1.2.7) zur St 2093 (Ifd. Nr. 1.1.3) abgeleitet und dort über ein Mulden-Rigolen-System in den Untergrund versickert. Das anfallende Oberflächenwasser der im Einschnitt liegenden St 2093neu (Ifd. Nr. 1.1.3) wird in einem straßenbegleitenden Mulden-Rigolen-System entwässert. Das auf dem Bauwerk 07 (Ifd. Nr. 2.1.7) anfallende Oberflächenwasser der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Bordfassungen gesammelt und zur St 2093 (Ifd. Nr. 1.1.3) abgeleitet und dort über ein Mulden-Rigolen-System in den Untergrund versickert. Das Oberflächenwasser der Anschlussrampe (Ifd. Nr. 1.1.2) wird über die Böschungflächen breitflächig versickert. Das Oberflächenwasser des Anschlusses der Kr TS 51 (Ifd. Nr. 1.2.4) wird über Mulde gefasst und versickert. Teilflächen werden wie im Bestand breitflächig versickert. Das anfallende Oberflächenwasser vom Kreisverkehrsplatz mit den Fahrbahnan schlüssen (St 2093 und der Kr TS 51) wird über Mulden-Rigolen-Systeme in den Untergrund versickert. Nicht versickerndes Wasser der Mulden-Rigolen-Systeme wird über ein Teilsickerrohr DN 300 gefasst, zur St 2093 geleitet und dort über Mulden-Rigolen-Systeme in den anstehenden Untergrund versickert. Die Grünfläche innerhalb des Kreisverkehrsplatzes entwässern breitflächig in den Untergrund. |

| | | | | |
|-----------|--|--|--|--|
| zu 3.1.12 | | | | <p>Das auf den Wirtschaftswegen anfallende Oberflächenwasser entwässern breitflächig in den Untergrund.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraßen obliegt dem Landkreis Traunstein.</p> |
|-----------|--|--|--|--|

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.13 (4 und 5) | 3+900 bis 4+472 und 4+550 bis 4+620 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 06 B 304neu mit Bauwerk 08 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der von Bau-km 3+900 bis Bau-km 4+472 im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Mulden-Rigolen-Systeme gesammelt und über eine, am Bauwerk 08 (Ifd. Nr. 2.1.8) aufgehängte Transportleitung DN 300, in ein Regenrückhaltebecken (RRB 01) (Ifd. Nr. 3.3.1) am Südufer des „Anninger Baches“ geleitet. Von dort wird das Wasser gedrosselt in den „Anninger Bach“, Einleitungspunkt EP 03 (Ifd. Nr. 3.5.3) eingeleitet.</p> <p>Das auf dem Bauwerk 08 (Ifd. Nr. 2.1.8) anfallende Oberflächenwasser der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Bordfassungen gesammelt und über einen Absetzschacht (ASS 05) (Ifd. Nr. 3.4.5) ebenfalls dem Regenrückhaltebecken (RRB 01) (Ifd. Nr. 3.3.1) zugeführt.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 1.1.16) wird breitflächig versickert, nicht versickertes Wasser mit über das Mulden-Rigolen-System abgeleitet.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die Wirtschaftswege obliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.14 (5 und 6) | 4+935 bis 5+200 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 07 B 304neu | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der von Bau-km 4+935 bis Bau-km 5+200 im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Mulden-Rigolen-Systeme entwässert.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 1.1.17 und 1.1.18) wird breitflächig versickert, nicht versickertes Wasser mit über das Mulden-Rigolen-System entwässert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die Wirtschaftswegen obliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> |

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.15 (5 und 6) | 5+200 bis 5+890 der B 304neu und 0+000 bis 0+290 der St 2104 | Entwässerungs- abschnitt 08 B 304neu mit Bauwerk 10 und Bauwerk 11 und St 2104 | <u>Bundesstraße</u> a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung <u>Staatsstraße</u> a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung | Das anfallende Oberflächenwasser der von Bau-km 5+200 bis Bau-km 5+890 im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Mulden-Rigolen-Systeme gesammelt und über eine Rohrleitung DN 300 in ein Versickerungsbecken VSB 02 (Ifd. Nr. 3.4.2) bei Bau-Km 5+900 eingeleitet. Für den Transport des anfallenden Schicht- und Oberflächenwassers wird ein Teilsickerrohr DN 300 innerhalb des Mulden-Rigolen-Systems als Sammel- und Transportleitung hergestellt. Das auf dem Bauwerk 10 (Ifd. Nr. 2.1.10) und auf dem Bauwerk 11 (Ifd. Nr. 2.1.10) anfallende Oberflächenwasser der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird jeweils über Bordfassungen gesammelt, und jeweils über einen Absetzschacht ASS 06 (Ifd. Nr. 3.4.5) bzw. Absetzschacht ASS 07 (Ifd. Nr. 3.4.5) über in das Teilsickerrohr der Mulden-Rigolen-System eingeleitet und ebenfalls dem Versickerungsbecken VSB 02 (Ifd. Nr. 3.4.2) bei Bau-Km 5+900 zugeführt. Das anfallende Oberflächenwasser der im Einschnitt liegenden St 2104 (Ifd. Nr. 1.1.4) wird ebenfalls über Mulden-Rigolen-Systeme mit einem Teilsickerrohr DN 300 gefasst und zum Versickerungsbecken VSB 02 (Ifd. Nr. 3.4.2) geleitet. Das Oberflächenwasser des Geh- und Radweges (Ifd. Nr. 1.1.4) wird breitflächig versickert. Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 1.1.17 und 1.1.18) wird breitflächig versickert, nicht versickertes Wasser mit über das Mulden-Rigolen-System abgeleitet. Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. |

| | | | | |
|-----------|--|--|--|---|
| zu 3.1.15 | | | | <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die Wirtschaftswege obliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> |
|-----------|--|--|--|---|

3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.1.16 (6) | 5+890 bis 6+330 der B 304neu | Entwässerungs- abschnitt 09 B 304neu | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Mulden-Rigolen-Systeme entwässert.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges (Ifd. Nr. 1.1.22) wird breitflächig versickert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die Wirtschaftswegen obliegt den jeweiligen Eigentümern.</p> |

3 Entwässerung

3.2 Durchlässe / Mulden für Oberflächenwasser

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.2.1 (1 - 3) | 1+181 bis 3+200 der B 304neu | Entwässerung Außengebiet (Abschnitt Nord) | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Das anfallende wild-abfließende Oberflächenwasser aus den westlichen Außenbereichen entlang der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) zwischen Bau-km 1+900 bis Bau-km 3+200 wird über Dammfußmulden gesammelt und an lokalen Tiefpunkten mit Durchlässen gebündelt unter der geplanten Trasse hindurchgeführt und auf der anderen Seite wieder ins freie Gelände geleitet. Damit wird das Oberflächenwasser aus den westlichen Bereichen wieder an die ostseitig gelegenen ursprünglichen Fließwege angeschlossen.</p> <p>Im Abschnitt von Bau-km 1+181 bis 1+900 läuft Oberflächenwasser aus östlicher Richtung der Trasse zu. Die B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) verläuft hier im Einschnitt. Das anfallende wild-abfließende Oberflächenwasser wird hier über Mulden entlang der Trasse gefasst. Das in diesem Bereich anfallende Oberflächenwasser wird über Einlaufbauwerke gefasst, entsprechend der Topographie des Bestandsgeländes dem ursprünglichen Strömungsweg folgend in nördlicher Richtung über Rohrleitungen DL 1 DN400 und DL 3 DN800 zur GVS Trostberg - Nock (lfd. Nr. 1.2.6) geführt und im weiteren Verlauf über eine Rohrleitung zum Fluss-Km 43+575 (EP02) (lfd. Nr. 3.5.2) abgeleitet.</p> <p><u>Mulden:</u> Mulde 1, ostseitig Bau-km 1+200 bis 1+450 Mulde 2, ostseitig Bau-km 1+460 bis 1+770 Mulde 3, ostseitig Bau-km 1+780 bis 1+900 Mulde 4, westseitig Bau-km 2+670 bis 2+985</p> <p><u>Einlaufbauwerke:</u> Einlaufbauwerk 01 Bau-km 1+186 Einlaufbauwerk 02 Bau-km 1+255 (Überlauf für Straßenentwässerungsmulde) Einlaufbauwerk 03 Bau-km 1+458 Einlaufbauwerk 04 Bau-km 1+773</p> <p><u>Rohrleitungen</u></p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 3.2.1 | | | | <p>DL 1, DN400 DL 3, DN800</p> <p><u>Durchlässe:</u> DL 2, westseitig Bau- km 1+250 DN800 DL 4, westseitig Bau- km 1+960 DN1200 DL 5, westseitig Bau- km 1+970 DN1200 DL 6, westseitig Bau- km 2+010 DN1200 DL 7, westseitig Bau- km 2+150 DN800 DL 8, westseitig Bau- km 2+500 DN800 DL 9, westseitig Bau- km 2+530 DN800 DL 10, westseitig Bau- km 2+540 DN800 DL 11, westseitig Bau- km 2+560 DN800 DL 12, westseitig Bau- km 2+700 DN800 DL 13, westseitig Bau- km 2+710 DN800 DL 14, westseitig Bau- km 2+750 DN800 DL 15, westseitig Bau- km 2+870 DN800 DL 27, westseitig Bau- km 2+160 DN800</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen zur Abführung des wild-abfließenden Oberflächenwassers obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|---|

3 Entwässerung

3.2 Durchlässe / Mulden für Oberflächenwasser

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.2.2 (3-7) | 3+200 bis 6+330 der B 304neu | Entwässerung Außengebiet (Abschnitt Süd) | <u>Bundesstraße</u> a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung <u>Staatsstraße</u> a) - b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung | <p>Das anfallende wild-abfließende Oberflächenwasser aus den Außenbereichen entlang der St 2093neu (Ifd. Nr. 1.1.3) wird über das straßenbegleitende Mulden-Rigolen-System der St 2093neu gesammelt und über Rohleitung dem Versickerungsbecken VSB 03 (Ifd. Nr. 3.4.3) zugeführt. Die Überleitung erfolgt erst, wenn das Mulden-Rigolen-System der Straßenentwässerung bei selteneren Jährlichkeiten überlastet ist.</p> <p>Südlich von Ziegelstadt von Bau-km 3+900 bis 4+585 läuft das wild-abfließende Oberflächenwasser der Trasse aus östlicher Richtung zu. Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) verläuft hier im Einschnitt. Das zuströmende Oberflächenwasser wird hier über eine an der Böschungsoberkante liegende Mulde gesammelt und nach Süden entlang der Trasse bis in den „Anninger Bach“ abgeleitet.</p> <p>Im Bereich der St 2104 (Ifd. Nr. 1.1.4) wird das aus östlicher Richtung kommende wild-abfließende Oberflächenwasser in Mulden an der Böschungsoberkante gefasst. Die St 2104neu befindet sich hier im Einschnitt. Das gefasste Wasser wird in südlicher Richtung abgeleitet und in einer Sammelleitung DN 300 unter der Trasse hindurch auf die westliche Seite geführt.</p> <p>Das Oberflächenwasser, das sich im Überlastfall im Einschnittsbereich durch die Querneigung der Straße im Bereich der Bau-km 6+100 bis 6+200 auf der östlichen Straßenseite sowie in der westlich angeordneten Mulde sammelt wird über zwei Durchlässe ebenfalls in westlicher Richtung in den Bereich der bestehenden Trasse der B304 abgeleitet (Durchlässe DL 24 und DL25).</p> <p><u>Mulden:</u> Mulde 5, ostseitig Bau-km 3+920 bis 4+470 Mulde 6, ostseitig Bau-km 5+100 bis 5+500 Mulde 7, ostseitig Bau-km 5+590 bis 5+790 Mulde 8, ostseitig Bau-km 5+820 bis 6+020 <u>Durchlässe:</u></p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 3.2.2 | | | | <p>DL 16, westseitig, Bau- km 3+200 DN800 DL 17, westseitig, Bau- km 3+310 DN800 DL 18, westseitig, Bau- km 3+340 DN800 DL 19, westseitig, Bau- km 3+370 DN800 DL 19a, St 2093, Bau- km 0+600 DN800 DL 20, westseitig, Bau- km 3+295 DN800 DL 21, ostseitig, Bau- km 5+450 DN1000 DL 22, ostseitig, Bau- km 5+790 DN800 DL 23, ostseitig, Bau- km 6+010 DN1000 DL 24, westseitig, Bau- km 6+150 DN400 DL 25, ostseitig, Bau- km 6+150 DN400</p> <p>Ab Bau-km 5+995 der B 304neu wird das über Mulden gesammelte wild-abfließende Oberflächenwasser in einer Transportleitung abgeführt. Die Transportleitung DL 26 mit DN1000 wird parallel zur B304alt bis Str.km B 304_940_0,148 der B 304alt geführt unterquer hier als Durchlass DN1000 den Steiner Mühlbach und die parallel zur B 304alt verlaufende Bahnlinie und wird anschließend bei ca. Fluss-km 5+140 mit Einleitungspunkt EP 04 (Ifd. Nr. 3.5.4) in den Fluss „Traun“ eingeleitet.</p> <p><u>Transportleitung:</u> DL 26, westseitig Bau-km 5+995 DN1000</p> <p>Bestehende Leitungen, Kontrollschächte, Straßeneinläufe und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen zur Abführung des wild-abfließenden Oberflächenwassers obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung für die Staatsstraße obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|---|

3 Entwässerung

3.3 Regenrückhaltebecken

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|-------------------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.3.1 (5) | 4+628 (rechts) der B 304neu | Regenrückhalte- becken RRB 01 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 4+628 ein naturnah gestaltetes, trockenfallendes Regenrückhaltebecken erstellt.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den böW (Ifd. Nr. 1.2.21).</p> <p>Das Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung gedrosselt in den „Anninger Bach“ geleitet.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Beckenanlage einschließlich des Kanals bis zur Einleitung in den „Anninger Bach“ obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.4.1 (4) | 3+280 (links) der B 304neu | Versickerungsbecken und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider VSB 01 und ASB 02 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 3+280 eine Versickerungsanlage erstellt.</p> <p>Die naturnah gestaltete Beckenanlage besteht aus einem abgedichteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken) und einem nachgeschalteten Versickerungsbecken.</p> <p>Nach erfolgter Vorreinigung wird das Oberflächenwasser zentral versickert.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den öFW (Ifd. Nr. 1.1.13).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Beckenanlage obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---------------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.4.2 (6) | 5+915 (rechts) der B 304neu | Versickerungsbe- cken VSB 02 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur schadlosen Ableitung des Straßen- oberflächenwassers wird bei Bau-km 5+915 ein naturnah gestaltetes Versicke- rungsbecken erstellt.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird zentral ver- sickert. Die Reinigung des Oberflächen- wassers erfolgt über die belebte Oberbo- denschicht.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den öfW (Ifd. Nr. 1.1.22).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchun- gen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bun- desrepublik Deutschland - Bundesstra- ßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Beckenanlage ob- liegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---------------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.4.3 (4) | 3+750 (rechts) der B 304neu | Versickerungsbe- cken VSB 03 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur schadlosen Ableitung von wild-abfließendem Oberflächenwasser und Oberflächenwasser aus dem Straßenbereich der im Einschnitt liegenden St 2093 wird bei Bau-km 3+750 ein naturnah gestaltetes Versickerungsbecken erstellt.</p> <p>Im Überlastfall, wenn das Mulden-Rigolen-System entlang der St 2093 das anfallende Wasser nicht mehr in den Untergrund versickern kann, wird das wild-abfließende Oberflächenwasser und das Oberflächenwasser aus dem Straßenbereich über eine Rohrleitung DL 19a (Ifd. Nr. 3.2.2) in das Versickerungsbecken abgeleitet und hier zentral versickert.</p> <p>Die Reinigung des Oberflächenwassers erfolgt über die belebte Oberbodenschicht.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den Privatweg (Ifd. Nr. 1.1.15) und die Verbindungsrampe (Ifd. Nr. 1.1.2).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ und der Unterlage 18.5 „Auswirkungen auf wild-abfließendes Oberflächenwasser“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Beckenanlage obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.4.4 (1 und 2) | 0+979 (rechts) der B 304neu | Absetzbecken ASB 01 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur schadlosen Ableitung von Straßenoberflächenwasser aus dem Bauwerk 03 (Ifd. Nr. 2.1.3) wird bei Bau-km 0+979 ein Absetzbecken erstellt.</p> <p>Das naturnah gestaltete Becken besteht aus einem abgedichteten Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider (Dauerstaubecken).</p> <p>Das gereinigte Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung am Einleitungspunkt EP 01 (Ifd. Nr. 3.5.1) bei Fluss-km 43+900 in den Fluss „Alz“ eingeleitet.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den öFW (Ifd. Nr. 1.1.6).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Beckenanlage einschließlich des Kanals bis zur Einleitung in die „Alz“ obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.4 Regenwasserbehandlungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|----------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.4.5 (1 - 6) | 0+097 | Absetzschächte | a) - | <p>Zur schadlosen Ableitung von Straßenoberflächenwasser werden entlang der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) mehrere Absetzschächte erstellt.</p> <p>Der Absetzschacht 01 mit DN 1500 bei Bau-km 0+097 reinigt das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 01 (lfd. Nr. 2.1.1). Das gereinigte Straßenoberflächenwasser wird über eine Rohrleitung in die Mulde des Entwässerungsabschnitts 2.01 (lfd. Nr. 3.1.6) eingeleitet.</p> <p>Der Absetzschacht 02 mit DN 1500 bei Bau-km 0+749 reinigt das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 02 (lfd. Nr. 2.1.2). Das gereinigte wird über eine Rohrleitung in die Mulde / Versickerungsfläche des Entwässerungsabschnitts 2.03 (lfd. Nr. 3.1.8) eingeleitet.</p> <p>Der Absetzschacht 03 mit DN 1500 bei Bau-km 1+186 reinigt das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 04 (lfd. Nr. 2.1.4). Das gereinigte Straßenoberflächenwasser wird über eine Rohrleitung in eine Versickerungsfläche des Entwässerungsabschnitts 00 (lfd. Nr. 3.1.1) eingeleitet.</p> <p>Der Absetzschacht 04 mit DN 1500 bei Bau-km 2+138 reinigt das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 05 (lfd. Nr. 2.1.5). Das gereinigte Straßenoberflächenwasser wird über eine Rohrleitung in die Mulde des Entwässerungsabschnitts 00 (lfd. Nr. 3.1.1) eingeleitet.</p> <p>Der Absetzschacht 05 mit DN 2000 bei Bau-km 4+628 reinigt das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 08 (lfd. Nr. 2.1.8). Das gereinigte Straßenoberflächenwasser wird über eine Rohrleitung in das RRB 01 (lfd. Nr. 3.3.1) eingeleitet.</p> <p>Der Absetzschacht 06 mit DN 1500 bei Bau-km 5+590 reinigt das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 10 (lfd. Nr. 2.1.10). Das gereinigte Straßenoberflächenwasser wird über eine Rohrleitung in die Mulde des Entwässerungsabschnitts 08 (lfd. Nr. 3.1.15) eingeleitet.</p> |
| | 0+749 | 0+097 ASS 01 | b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | |
| | 1+186 | 0+749 ASS 0) | | |
| | 2+138 | 1+186 ASS 03 | | |
| | 4+628 | 2+138 ASS 04 | | |
| | 5+590 | 4+628 ASS 05 | | |
| | 5+760 | 5+590 ASS 06 | | |
| | der B 304neu | 5+760 ASS 07 | | |
| zu 3.4.5 | | | | |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | <p>Der Absetzschant 07 mit DN 2000 bei Bau-km 5+760 reinigt das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 11 (lfd. Nr. 2.1.11). Das gereinigte Straßenoberflächenwasser wird über eine Rohrleitung in die Mulde des Entwässerungsabschnitts 09 (lfd. Nr. 3.1.16) eingeleitet.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (lfd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Absetzeinrichtungen einschließlich der zu- und abführenden Rohrleitungen obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|--|--|--|--|--|

3 Entwässerung

3.5 Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.5.1 (1) | 1+044 (rechts) der B 304neu | Einleitungs- punkt 01 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur Einleitung von über Einläufe und Rohrleitung gesammeltem Straßenoberflächenwasser der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird ein Einleitungsbauwerk in ein oberirdisches Gewässer erstellt.</p> <p>Der Einleitungspunkt EP 01 leitet das Straßenoberflächenwasser aus Bauwerk 03 (Ifd. Nr. 2.1.3) in den Fluss „Alz“ bei Fluss-km 43+900 ein.</p> <p>Das über das Absetzbecken 01 (Ifd. Nr. 3.4.4) gereinigte Straßenoberflächenwasser wird über eine Rohrleitung zur Einleitungsstelle transportiert und hier eingeleitet.</p> <p>Die Zufahrt zur Einleitungsstelle erfolgt über den öFW (Ifd. Nr. 1.1.6).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Einleitungsstelle einschließlich der zuführenden Rohrleitungen obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.5 Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.5.2 (1 und 2) | 0+926 (links) der B 304neu | Einleitungs- punkt 02 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur Einleitung von über Mulden, Einlaufbauwerke, Teilsickerrohre und Sammel- und Transportleitungen gesammeltem Straßenoberflächenwasser und wild-abfließendem Oberflächenwasser aus den Außenbereichen entlang der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird ein Einleitungsbauwerk in ein oberirdisches Gewässer erstellt.</p> <p>Der Einleitungspunkt EP 02 leitet das Straßenoberflächenwasser aus dem Einschnitt des Entwässerungsabschnitts 04.01 von Bau-km 1+196 bis 1+875 und der beiden Bauwerke 04 (Ifd. Nr. 2.1.4) und 05 (Ifd. Nr. 2.1.5) sowie das wild-abfließendem Oberflächenwasser aus den Außenbereichen entlang der B 304neu zwischen Bau-km 1+181 bis 1+900 in den Fluss „Alz“ bei Fluss-km 43+575 ein.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser und das wild-abfließende Oberflächenwasser werden über eine Rohrleitung zur Einleitungsstelle transportiert.</p> <p>Die Zufahrt zur Einleitungsstelle erfolgt über die GVS Trostberg – Nock (Ifd. Nr. 1.2.6).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Einleitungsstelle einschließlich der zuführenden Rohrleitungen obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.5 Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.5.3 (5) | 4+579 (rechts) der B 304neu | Einleitungs- punkt 03 | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur Einleitung von über Mulden und Teil-sickerrohre gesammeltem Straßenober-flächenwasser der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird ein Einleitungsbauwerk in ein oberirdisches Gewässer (Anninger Bach, Gewässer III. Ordnung) erstellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der von Bau-km 3+900 bis Bau-km 4+472 im Einschnitt liegenden B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird über Mulden-Rigolen-Systeme gesammelt und über eine am Bauwerk 08 (Ifd. Nr. 2.1.8) aufgehängte Transport-leitung DN 300 in ein Regenrückhaltebe-cken (RRB 01) (Ifd. Nr. 3.3.1) am Südufer des „Anninger Bachs“ geleitet. Von dort wird das Wasser gedrosselt über eine Rohrleitung über den Einleitungspunkt EP 03 in den „Anninger Bach“ eingeleitet.</p> <p>Die Zufahrt zum Einleitungspunkt erfolgt über den böW (Ifd. Nr. 1.2.21).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bun-desrepublik Deutschland - Bundesstra-ßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Einleitungsstelle einschließlich der zuführenden Rohleitun-gen obliegt gemäß FStrG der Bundesre-publik Deutschland - Bundesstraßenver-waltung.</p> |

3 Entwässerung

3.5 Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 3.5.4 (6) | Str.km B 304_940 _0,148 der B 304alt | Einleitungs- punkt 04 | a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur Einleitung von über Mulden, Einlaufbauwerke, Teilsickerrohre und Sammel- und Transportleitungen gesammeltem wild-abfließendem Oberflächenwasser aus den Außenbereichen entlang der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird ein Einleitungsbauwerk in ein oberirdisches Gewässer erstellt.</p> <p>Der Einleitungspunkt EP 04 leitet das wild-abfließendem Oberflächenwasser aus den Außenbereichen entlang der B 304neu zwischen Bau-km 3+900 bis 6+330 in den Fluss „Traun“ bei ca. Fluss-km 5+140 ein.</p> <p>Das anfallende wild-abfließende Oberflächenwasser wird über die Transportleitung DL 26 mit DN1000 (Ifd. Nr. 3.2.2) parallel zur B304alt bis Str.km B 304_940_0,148 der B 304alt geführt unterquer hier als Durchlass DN1000 den Steiner Mühlbach und die parallel zur B 304alt verlaufende Bahnlinie zur Einleitungsstelle transportiert und hier eingeleitet.</p> <p>Die Zufahrt zum Einleitungspunkt erfolgt über Fl.-Nr. 852 und Fl.-Nr. 856, Gmkg. Stein a.d. Traun.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.1 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Die Anlage wird Bestandteil der B 304 (Ifd. Nr. 1.1.1).</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Einleitungsstelle einschließlich der zuführenden Rohleitungen obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

3 Entwässerung

3.6 Retentionsraum

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|----------------|---|--|-------|--------------|--------|-------|--------------|--------|-------|--------------|--------|-------|--------------|--------|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung | | | | | | | | | | | | |
| 3.6.1 (5) | 4+633 bis 4+970 (rechts) der B 304neu | Retentionsraum | a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl.-Nr. 447, Gmkg. Stein a.d. Traun | <p>Bei Bau-km 4+633 bis 4+970 werden zum Ausgleich eines Retentionsraumverlustes Abgrabungen im Bereich der Fl.-Nr. 447, Gmkg. Stein a.d. Traun notwendig.</p> <p>Die B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) verdrängt durch die Aufstandsfläche des Dammes ein bestehendes Retentionsvolumen und schneidet einen Teil der bestehenden Muldenstruktur vom Zufluss ab. Der hierbei entstehende Retentionsraumverlust muss ausgeglichen werden.</p> <p>Zum Retentionsraumausgleich erfolgen beidseits der B 304neu Abgrabungen im Bereich des bereits bestehenden Retentionsraums (geflutete Muldenstruktur) auf der Fl.-Nr. 447, Gmkg. Stein a.d. Traun, um an dieser Stelle das Retentionsvolumen wiederherzustellen.</p> <p>Zur Wiederanbindung der westlich der B 304neu liegenden Muldenbereiche werden vier Durchlässe DN 1000 unter dem geplanten Damm erstellt.</p> <p><u>Durchlässe:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">DL 28</td> <td style="width: 60%;">Bau-km 4+713</td> <td style="width: 30%;">DN1000</td> </tr> <tr> <td>DL 29</td> <td>Bau-km 4+720</td> <td>DN1000</td> </tr> <tr> <td>DL 30</td> <td>Bau-km 4+861</td> <td>DN1000</td> </tr> <tr> <td>DL 31</td> <td>Bau-km 4+868</td> <td>DN1000</td> </tr> </table> <p>Die Zufahrt zum Retentionsraum erfolgt über den böW (Ifd. Nr. 1.2.21) und den öFW (Ifd. Nr. 1.1.17).</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18.5 „Auswirkungen auf wild-abfließendes Oberflächenwasser - Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet Anninger Bach“ und der Unterlage Nr. 18.6 „Planung Retentionsraumausgleich Anninger Bach, Kurzbericht“ entnommen werden.</p> <p>Die Baukosten trägt gem. FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche obliegt dem Eigentümer.</p> | DL 28 | Bau-km 4+713 | DN1000 | DL 29 | Bau-km 4+720 | DN1000 | DL 30 | Bau-km 4+861 | DN1000 | DL 31 | Bau-km 4+868 | DN1000 |
| DL 28 | Bau-km 4+713 | DN1000 | | | | | | | | | | | | | | |
| DL 29 | Bau-km 4+720 | DN1000 | | | | | | | | | | | | | | |
| DL 30 | Bau-km 4+861 | DN1000 | | | | | | | | | | | | | | |
| DL 31 | Bau-km 4+868 | DN1000 | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 3.1.6 | | | | <p>Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Retentionsraums obliegt der Stadt Traunreut als Unterhaltungspflichtiger für den Anninger Bach (Gewässer III. Ordnung) und wird über eine dingliche Sicherung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt gemäß FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|--|

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.1 (1) | 0+034 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Bei Bau-km 0+034 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.2 (1) | 0+678 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Bei Bau-km 0+678 und 0+681 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) werden durch die Baumaßnahme zwei Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.3 (2) | 1+141 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Bei Bau-km 1+141 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.4 (2) | 1+144 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Bei Bau-km 1+144 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.5 (2) | 1+428 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Bei Bau-km 1+428 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.6 (3) | 2+919 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | Bei Bau-km 2+919 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.7 (4 und 7) | 3+871 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Zwischen Bau-km 0+260 der St 2093 neu (Ifd. Nr. 1.1.3) und Bau-km 3+871 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme die parallel zur vorhandenen St 2093 (Ifd. Nr. 1.1.3) verlaufende Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.8 (4 und 7) | 0+311 der St 2093neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Zwischen Bau-km 0+311 der St 2093neu (Ifd. Nr. 1.1.3) und Bau-km 0+140 der Kr TS 51 (Ifd. Nr. 1.2.4) werden durch die Baumaßnahme zwei Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.9 (6) | 5+531 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Bei Bau-km 5+531 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) sowie zwischen Bau-km 0+140 und Bau-km 0+056 der St 2104alt (Ifd. Nr. 1.1.4) werden durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.10 (6) | 5+534 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG | Bei Bau-km 5+534 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) sowie zwischen Bau-km 0+140 und Bau-km 0+056 der St 2104alt (Ifd. Nr. 1.1.4) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG berührt. Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.11 (6) | 5+786 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Bei Bau-km 5+786 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird im Bereich des Brückenbauwerks BW 11 (Ifd. Nr. 2.1.11) durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. der Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.12 (6) | 5+786 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG | <p>Bei Bau-km 5+786 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird im Bereich des Brückenbauwerks BW 11 (lfd. Nr. 2.1.11) durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. der Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.1.13 (6) | 6+200 der B 304neu | Telekommunikationslinie (Erdkabel) | a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG | <p>Zwischen Str.km B 304_940_0,000 der B 304 alt und Bau-km 6+330 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden für die Zeit der Bau- maßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG bzw. der Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.1 (1 und 2) | 0+172 bis 1+100 der B 304neu | Nieder- und Mit- telspannungskabel und Freilei- tung | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Bei den Bau-km 0+172 bis 0+380 (rechts) und zwischen den Bau-km 0+830 und 1+100 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein Erdkabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Ab Bau-km 1+100 geht das Kabel in eine abschnittsweise Freileitung über.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------------------------------|---|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.2 (2) | 1+401 der B 304neu | Nieder- und Mit- telspannungskabel | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Bei Bau-km 1+401 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein Erdkabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.3 (3) | 2+684 der B 304neu | Mittelspan- nungsfreileitung | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Bei Bau-km 2+684 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.4 (4 und 7) | 3+882 der B 304neu | Nieder- und Mit- telspannungskabel und Freilei- tung | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Zwischen Bau-km 0+090 der Kr TS 51 (Ifd. Nr. 1.2.4) und Bau-km 3+882 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein Erdkabel bzw. eine Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.5 (5) | 4+367 der B 304neu | Mittelspan- nungsfreileitung | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Bei Bau-km 4+367 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------------------------------|---|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.6 (6) | 5+578 der B 304neu | Nieder- und Mit- telspannungskabel | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Bei Bau-km 5+578 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein Erdkabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.7 (6) | 5+833 der B 304neu | Mittelspan- nungsfreileitung | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Bei Bau-km 5+833 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---------------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.8 (6) | 6+253 der B 304neu | Mittelspan- nungsfreileitung | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Bei Bau-km 6+253 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------------------------------|---|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.2.9 (4 und 7) | 6+253 der B 304neu | Nieder- und Mit- telspannungskabel | a) und b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH | <p>Zwischen Bau-km 0+090 der Kr TS 51 (lfd. Nr. 1.2.4) und Bau-km 3+882 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein Erdkabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird für die Zeit der Baumaßnahme gesichert und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Gasleitung, bestehend

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-----------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.3.1 (2) | 1+776 der B 304neu | Erdgashoch- druckleitung | a) und b) <u>E + U:</u> Energienetze Bayern GmbH | Bei Bau-km 1+776 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH berührt. Die Leitung wird verlegt bzw. unterführt. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Energienetze Bayern GmbH schließen vor Baubeginn einen Vertrag über die an der Anlage zu treffenden Maßnahmen. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energienetze Bayern GmbH. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.4.1 (1) | 0+676 der B 304 | Druckleitung DN 250 mit be- gleitendem Leerrohr | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Trostberg | <p>Zwischen Bau-km 0+090 der GVS Glött (Ifd. Nr. 1.2.3) und Bau-km 0+676 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung und ein begleitendes Leerrohr berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Trostberg ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Trostberg.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.4.2 (1) | 0+683 der B 304neu | Wasserleitung DN 200 | a) und b) <u>E + U:</u> Gde. Altenmarkt a.d. Alz | Bei Bau-km 0+683 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung (Notverbund Altenmarkt - Trostberg) berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gde. Altenmarkt a.d. Alz. ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der Gde. Altenmarkt a.d. Alz. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.4.3 (2) | 1+452 der B 304neu | Wasserleitung DN 80 | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Trostberg | <p>Bei Bau-km 1+452 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Trostberg ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Trostberg.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.4.4 (3) | 2+861 der B 304neu | Wasserleitung DN 125 | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Trostberg | Bei Bau-km 2+861 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Trostberg ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Trostberg. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-------------------------|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.4.5 (4 und 7) | 3+912 der B 304neu | Wasserleitung DN 100 | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Traunreut | <p>Bei Bau-km 3+912 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) und bei Bau-km 0+093 der Kr TS 51 (Ifd. Nr. 1.2.4) wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Traunreut.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|------------------------------|---|--|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.4.6 (6) | 5+733 der B 304neu | Wasserleitung stillgelegt | a) <u>E + U</u> : Stadt Traunreut b) - | Bei Bau-km 5+733 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine stillgelegte Wasserleitung berührt. Die Anlage wird im Zuge der Baumaßnahme abgebaut. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Wasserversorgungsanlagen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|-------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.4.7 (6) | 5+789 der B 304neu | Wasserleitung DN 200 | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Traunreut | <p>Bei Bau-km 5+789 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage wird im Zuge des Brückenbauwerkes 11 (Ifd. Nr. 2.1.11) über die B 304neu geführt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Traunreut.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Kanalisation

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|------------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.5.1 (1) | 0+025 der B 304neu und 0+090 der GVS Glött | Regenwasser- kanal DN 300 | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Trostberg | Bei Bau-km 0+025 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) bis 0+090 der GVS Glött (Ifd. Nr. 1.2.3) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandener Regenwasserkanal berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Trostberg ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Trostberg. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.6 Fernwärmeleitung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.6.1 (6) | 5+512 der B 304neu | Fernwärmelei- tung (Rücklauf) | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Traunreut | Bei Bau-km 5+512 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandene Fernwärmeleitung (Rücklauf) berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Traunreut. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.6 Fernwärmeleitung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.6.2 (6) | 5+588 der B 304neu | Fernwärmelei- tung (Rücklauf) | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Traunreut | <p>Bei Bau-km 5+588 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandene Fernwärmeleitung (Rücklauf) berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Traunreut.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.6 Fernwärmeleitung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.6.3 (6) | 6+150 der B 304neu | Fernwärmelei- tung (Rücklauf) | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Traunreut | <p>Bei Bau-km 6+150 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandene Fernwärmeleitung (Rücklauf) berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Traunreut.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.6 Fernwärmeleitung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|----------------------------------|---|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.6.4 (4 und 7) | 0+011 der B 304neu/St 2093neu Rampe | Fernwärmelei- tung (Rücklauf) | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Traunreut | <p>Bei Bau-km 0+011 der Rampe (Ifd. Nr. 1.1.2) zwischen der St 2093 (Ifd. Nr. 1.1.3) zur B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandene Fernwärmeleitung (Rücklauf) berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahr- bahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausge- führt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Ent- schädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Traunreut.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.6 Fernwärmeleitung

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------------------------|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.6.5 (4 und 7) | 0+452 der St 2093neu | Fernwärmelei- tung (Rücklauf) | a) und b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Traunreut | Bei Bau-km 0+452 der St 2093neu (Ifd. Nr. 1.1.3) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandene Fernwärmeleitung (Rücklauf) berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Stadtwerken Traunreut ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher den Stadtwerken Traunreut. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.7 Glasfaserkabel

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|----------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.7.1 (1) | 0+687 der B 304neu | Glasfaserkabel | a) und b) <u>E + U:</u> Telia Carrier Germany GmbH | Bei Bau-km 0+687 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandenes Glasfaserkabel der Telia Carrier Germany GmbH berührt. Das Kabel wird während der Bauarbeiten geschützt und erforderlichenfalls verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltungskosten verbleiben bei Telia Carrier Germany GmbH. |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.7 Glasfaserkabel

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|----------------|---|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.7.2 (2) | 1+204 der B 304neu | Glasfaserkabel | a) und b) <u>E + U:</u> Telia Carrier Germany GmbH | <p>Bei Bau-km 1+204 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandenes Glasfaserkabel der Telia Carrier Germany GmbH berührt.</p> <p>Das Kabel wird während der Bauarbeiten geschützt und erforderlichenfalls verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz.</p> <p>Die Unterhaltungskosten verbleiben bei Telia Carrier Germany GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.7 Glasfaserkabel

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|----------------|--|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.7.3 (3) | 2+164 der B 304neu | Glasfaserkabel | a) und b) <u>E + U:</u> Telia Carrier Germany GmbH | <p>Bei Bau-km 2+164 der B 304neu (lfd. Nr. 1.1.1) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandenes Glasfaserkabel der Telia Carrier Germany GmbH berührt.</p> <p>Das Kabel wird während der Bauarbeiten geschützt und erforderlichenfalls verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz.</p> <p>Die Unterhaltungskosten verbleiben bei Telia Carrier Germany GmbH.</p> |

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.7 Glasfaserkabel

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|----------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 4.7.4 (1) | 0+020 der B 304neu und 0+080 der B 304neu und 0+050 der GVS Glött neu | Glasfaserkabel | a) und b) <u>E + U:</u> Telia Carrier Germany GmbH | Bei Bau-km 0+020 und Bau-km 0+080 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) sowie bei 0+050 der GVS Glött neu (Ifd. Nr. 1.2.3) wird durch die Baumaßnahme ein vorhandenes Glasfaserkabel der Telia Carrier Germany GmbH berührt. Das Kabel wird während der Bauarbeiten geschützt und erforderlichenfalls verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltungskosten verbleiben bei Telia Carrier Germany GmbH. |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.1 (1) | 0+180 bis 0+670 der B 304neu Fl.-Nr. 309, Gmkg. Alten- markt a. d. Alz (Teilfläche) | CEF-Maß- nahme 16.1 ACEF/W: Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Haselmaus und die Goldammer und Ausgleichsmaß- nahme 16.2 A/W: Ausgleich und Ersatz für Ein- griffe in Natur und Landschaft Zum Maßnah- menkomplex: 16 ACEF/E/W: Neugründung von Laubwald auf der Alz-Nie- derterrasse an- grenzend an die OU Altenmarkt BA 2 | a) - b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die Maßnahme dient zum vorgezogenen Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Haselmaus und die Goldammer sowie zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft. <u>16.1 ACEF/W:</u> Südlich, unmittelbar angrenzend an die geplante Ortsumgehung von Bau-km 0+180 bis 0+600, erfolgt auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 309, Gmkg. Altenmarkt a. d. Alz die Bepflanzung eines 5 m breiten Streifens entlang der bestehenden Gehölzstruktur in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahme. Zur Verwendung kommen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes (L243-9130). Der Bestand weist durch die geringe Pflanzbreite zunächst den Charakter eines Waldsaumes auf. Nach Umsetzung der Gesamtmaßnahme auf der Fläche wird die Pflanzung Bestandteil des Waldbestandes auf der Gesamtfläche. <u>16.2 A/W:</u> Unmittelbar angrenzend an die geplante Ortsumgehung von Bau-km 0+180 bis 0+670 erfolgt eine Aufforstung des Waldmeister-Buchenwaldbestandes (L243-9130) unter Verwendung der Hauptbaumarten Stieleiche und Berg-Ahorn mit Buche und Hainbuche als Nebenbestand. An begleitenden Arten kann noch die Weißtanne in den Bestand mit eingebracht werden. Die Strauchschicht ist aus den Arten Alpen-Heckenkirsche, Liguster, Kriechende Rose und Wolliger Schneeball aufzubauen. Entlang des nördlichen und östlichen Randes der Ausgleichsfläche wird ein gestufter Waldmantel (W12) mit wechselnden Breiten gepflanzt. Verwendet werden Hasel, Kornelkirsche, Schlehe, Vogelbeere, Gewöhnliche Waldrebe und Pfaffenhütchen. An den Waldsaum schließt ein Krautsaum (K132-GB00BK) an. Der Waldsaum wird mit einer geeigneten, artenreichen Saatgutmischung angesät. Waldmantel und Krautsaum haben zusammen insgesamt eine Breite von 5 m. |

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 5.1.1 | | | | <p>Zur B 304neu hin wird im Anschluss an den Krautsaum ein 5 m breiter Extensivgrünlandstreifen (G214-GE00BK) mit einer geeigneten, artenreichen Saatgutmischung angesät.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebiets-eigene Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet.</p> <p>Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen.</p> <p>Die Aufforstungsfläche erhält eine Einzäunung, mit Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren. Durchforstung der Fläche im 10. und 15. Jahr; sofern Durchforstungen außerhalb des angegebenen Intervalls sinnvoll werden, können diese in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden; Pflegezeitraum: 25 Jahre.</p> <p>Die Maßnahmen sind im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 16 A_{CEF/E/W} sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|--|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.2 | Fl.-Nr. 444/3, Gmkg. Alten- markt a. d. Alz | Ausgleichsmaß- nahme 17 E/W: Neugründung von Laubwald auf der Alz-Nie- derterrasse westlich Kloster Baumburg | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Die Maßnahme dient als Ausgleich für Waldverlust und für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ersatz.</p> <p>Durch die Neugründung des naturnahen Waldbestandes auf der auf der Alz-Niederterrasse westlich des Klosters Baumburg auf der Fl.-Nr. 444/3, Gmkg. Altenmarkt a. d. Alz, werden die umliegenden Wald- und Gehölzbestände aufgegriffen und sinnvoll ergänzt bzw. erweitert.</p> <p>Die Aufforstung des Waldmeister-Buchenwaldbestandes (L243-9130) erfolgt unter Verwendung der Hauptbaumarten Stieleiche und Berg-Ahorn mit Buche und Hainbuche als Nebenbestand. An begleitenden Arten kann noch die Weißtanne in den Bestand mit eingebracht werden. Die Strauchschicht ist aus den Arten Alpen-Heckenkirsche, Liguster, Kriechende Rose und Wolliger Schneeball aufzubauen.</p> <p>Entlang des nördlichen und östlichen Randes der Ausgleichsfläche wird ein gestufter Waldmantel (W12) mit wechselnden Breiten gepflanzt. Verwendet werden Hasel, Kornelkirsche, Schlehe, Vogelbeere, Gewöhnliche Waldrebe und Pfaffenhütchen. An den Waldsaum schließt ein Krautsaum (K132-GB00BK) an.</p> <p>Der Waldsaum wird mit einer geeigneten, artenreichen Saatgutmischung angesät.</p> <p>Waldmantel und Krautsaum haben zusammen insgesamt eine Breite von 5 m.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebiets-eigene Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet.</p> <p>Die Aufforstungsfläche erhält eine Einzäunung, mit Freischneiden der Pflanzung in den ersten 3 Jahren. Durchforstung der Fläche im 10. und 15. Jahr; sofern Durchforstungen außerhalb des angegebenen Intervalls sinnvoll werden, können diese in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden; Pflegezeitraum: 25 Jahre.</p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 5.1.2 | | | | <p>Die Maßnahmen sind im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 17 E/W sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|--|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.3 | Fl.-Nr. 446/1, Gmkg. Alten- markt a. d. Alz | Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahme 18 A/E/W: Neugründung von Laubwald / Hartholzauwald und Schaffung eines Feuchtbio- topkomplexes auf der Alz-Nie- derterrasse und in der Alzaue südwestlich Kloster Baum- burg | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zum Ausgleich für Waldverlust und für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ersatz erfolgt eine Neugründung von Laubwald / Hartholzauwald und die Schaffung eines Feuchtbiotopkomplexes auf der Alz-Niederterrasse und in der Alzaue südwestlich des Klosters Baumburg auf der Fl.-Nr. 446/1, Gmkg. Altenmarkt a. d. Alz.</p> <p>Im westlichen etwas höher gelegenen Teil der Ausgleichsfläche wird ein Waldmeister-Buchenwald mit Waldsaum zum südlich verlaufenden Weg hin angelegt. Der nordöstliche Teil der Ausgleichsfläche liegt innerhalb des Ausuferungsbereiches im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100). Hier erfolgt daher die Anlage eines Hartholzauwaldbestandes. Innerhalb des Auwaldbestandes wird ein Feuchtbiotopkomplex umgesetzt.</p> <p>Die Aufforstung des Waldmeister-Buchenwaldbestandes (L243-9130) erfolgt unter Verwendung der Hauptbaumarten Stieleiche und Berg-Ahorn mit Buche und Hainbuche als Nebenbestand. An begleitenden Arten kann noch die Weißtanne in den Bestand mit eingebracht werden. Die Strauchschicht ist aus den Arten Alpen-Heckenkirsche, Liguster, Kriechende Rose und Wolliger Schneeball aufzubauen.</p> <p>Entlang des südlichen Randes der Ausgleichsfläche, zum Feldweg hin, wird ein gestufter Waldmantel (W12) mit wechselnden Breiten gepflanzt.</p> <p>Verwendet werden Hasel, Kornelkirsche, Schlehe, Vogelbeere, Gewöhnliche Waldrebe und Pfaffenhütchen. An den Waldsaum schließt ein Krautsaum (K132-GB00BK) an. Der Waldsaum wird mit einer geeigneten, artenreichen Saatgutmischung angesät. Waldmantel und Krautsaum haben zusammen insgesamt eine Breite von 5 m.</p> <p>Für den Hartholzauwald sind als Baumarten Berg-Ahorn, Berg-Ulme, Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Grau-Erle, Hainbuche, Feld-Ahorn und Winter-Linde zu verwenden. Die Strauchschicht ist aus Arten wie</p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 5.1.3 | | | | <p>Blutroter Hartriegel, Gewöhnlicher Schneeball und Pfaffenhütchen.</p> <p>Innerhalb des Hartholzauwaldbestandes wird ein langgestreckter Stillwasserzug angelegt. Das Stillgewässer wird aus dem Grundwasser gespeist. Die Tiefe ist daher abhängig vom Grundwasserstand und wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung bei der Ausführung festgelegt. Die angestrebte Verlandungsvegetation und das angrenzende Großseggenried außerhalb der Verlandungszone werden mittels Initialansaat gefördert.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebiets-eigene Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 18 A/E/W sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|--|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.4 | Fl.-Nr. 1099, Gmkg. Ra- benden (Teilfläche) | Ersatzmaß- nahme 20 E: Anlage eines Feldgehölzes und eines Ex- tensivwiesenbe- standes auf der Alz-Niederter- rasse südlich der B 304 bei Berg | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zum Ersatz für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt die Neugründung eines naturnahen Feldgehölzbestandes mit Etablierung eines artreichen Wiesenbestandes auf der Alz-Niederterrasse südlich der B 304 bei Berg auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1099, Gmkg. Rabenden, um die umliegenden Wald- und Gehölzbestände aufzugreifen und sinnvoll zu ergänzen bzw. zu erweitern.</p> <p>Die Maßnahme dient für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ersatz.</p> <p>Auf der Westseite der Maßnahmenfläche, entlang des westlich verlaufenden Weges, erfolgt die Neuanlage eines ca. 40 m breiten Feldgehölzbestandes. Die Pflanzung erfolgt unter Verwendung der folgenden Arten: Winter-Linde, Hainbuche, Vogel-Kirsche, Hasel, Schwarzer Holunder, Wildrosen, Kornelkirsche, Wolliger Schneeball, Sal-Weide.</p> <p>Die bisher intensiv genutzte Wiese (G11) wird zur Förderung des gewünschten Artenreichtums durch vorübergehend häufige (3-schürige, tendenziell frühe, d. h. jeweils den jungen Aufwuchs abschöpfende) Mahd ohne Düngung ausgehärgert; mit Einsetzen des Aushagerungserfolgs (nach voraussichtlich ca. 3-5 Jahren) werden durch streifenweisen Zwischensaat nach Saabettvorbereitung jeweils typische Arten gezielt eingebracht. Charakteristische Pflanzenarten des Gebiets und ein allgemein hoher Arten- und Blütenreichtum werden dabei gezielt gefördert.</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebiets-eigene Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 20 E sind im landschaftspflegerischen Maßnahmen-</p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 5.1.4 | | | | <p>plan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|--|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.5 | Fl.-Nr. 1152, (Teilfläche) Fl.-Nr. 1262 (Teilfläche) Fl.-Nr. 1262/3 (Teilfläche) Fl.-Nr. 1287 alle Gmkg. Obing | CEF-Maß- nahme 21 ACEF: Anlage von Blühflächen und Extensivwiesen- beständen zur Lebensraumop- timierung für Feldlerche und Kiebitz nördlich von Obing | a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche und den Kiebitz sind im Umfeld der betroffenen Vorkommensbereiche vorgezogene ökologische Aufwertungsmaßnahmen in den Feldfluren erforderlich. <u>Fl.-Nr. 1152:</u> Es erfolgt die Anlage eines Blühstreifens von 0,25 ha. Die Anlage erfolgt mit einer geeigneten Saatgutmischung. <u>Fl.-Nr. 1262/3:</u> Auf der Fl.-Nr. 1262/3 erfolgt eine Extensivierung der Ackerfläche, idealerweise in Form des Anbaus von Sommergetreide. Die Ackerfläche ist mit verminderter Saattiefe anzusäen. Bei der Aussaat ist geeignetes Saatgut zur Entwicklung einer blütenreichen Segetalvegetation beizumischen. Weiterhin erfolgt innerhalb der Ackerfläche die Anlage von einem „Kiebitzfens-tern“ von mindestens 0,5 ha. <u>Fl.-Nr. 1262:</u> Auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1262 Schaffung von artenreichem Extensivgrünland. Die bisher artenarme Wiese wird durch Einsaat einer artenreichen Saatgutmischung (schwachwüchsige Gräser und Kräuter) aufgewertet. <u>Fl.-Nr. 1287:</u> Schaffung von artenreichem Extensivgrünland. Die bisher artenarme Wiese wird durch Einsaat einer artenreichen Saatgutmischung (schwachwüchsige Gräser und Kräuter) aufgewertet. Bei der Umsetzung der Ansaaten werden grundsätzlich gebietseigene Saatgutmischungen verwendet. Es erfolgt kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln. Es erfolgt eine Bewirtschaftungsruhe bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldvögel: Abschluss der Bodenbearbeitung bis zum 15.3., Aussetzen der weiteren landwirtschaftlichen Bearbeitung zwi- |

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 5.1.5 | | | | <p>schen dem 15.3. und 15.6 (gem. Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen; LfU 2014).</p> <p>Der Blühstreifen ist extensiv durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Brutzeit der Vögel zu pflegen. Bei Bedarf erfolgt ein Umbruch und eine Neuansaat der Flächen.</p> <p>Die Wiese wird extensiv durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Brutzeit der Vögel gepflegt: 1. Schnitt ab Mitte Juni, 2. Schnitt ab Ende August.</p> <p>Es erfolgt zum Schutz der Bodenbrüter kein Walzen und kein Abschleppen ab 15.03.</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 21 A_{CEF} sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Für den Unterhalt der Flächen wird eine Vereinbarung mit dem Eigentümer der Flurstücke getroffen.</p> |
|----------|--|--|--|---|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.6 (1 und 2) | Fl.-Nr. 395, Gmkg. Alten- markt a.d. Alz (Teilfläche) | CEF-Maß- nahme 22 ACEF, FFH / W: Neugründung von Laubwald am Hangfuß bei Nock als Be- standteil zur Aufrechterhal- tung des Flug- korridors von Fledermäusen | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Die Maßnahme dient als vorgezogener Ausgleich für Waldverlust und für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleich. Insbesondere dient sie der Aufrechterhaltung des bedeutenden Flugkorridors am Waldrand bei Nock für strukturgebunden fliegende Fledermausarten, der Verbesserung der für die Erholung wichtigen und geeigneten Räume durch Erhöhung der strukturellen Vielfalt und der Ergänzung und Vernetzung der bestehenden, naturnahen Waldbestände entlang der Alz und ihrer Hangleiten.</p> <p>Auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 395, Gmkg. Altenmarkt a.d. Alz, erfolgt eine Aufforstung des Schluchtwaldbestandes (L313-WJ9180) unter Verwendung der Hauptbaumarten Winter-Linde, Sommer-Linde, Berg-Ahorn und Eibe. Daneben werden folgende weitere charakteristische Baum- und Straucharten verwendet, wie Bergulme, Alpen-Heckenkirsche, Liguster, Kriechende Rose, Pfaffenhütchen, Europäische Stechpalme, Wolliger Schneeball aufzubauen.</p> <p>Entlang des nordwestlichen und südwestlichen Randbereiches der Ausgleichsfläche wird ein gestufter Waldmantel (W12) mit wechselnden Breiten gepflanzt.</p> <p>Verwendet werden Hasel, Kornelkirsche, Schlehe, Vogelbeere, Gewöhnliche Waldrebe und Pfaffenhütchen. An den Waldsaum schließt ein Krautsaum (K132-GB00BK) an. Der Waldsaum wird mit einer geeigneten, artenreichen Saatgutmischung angesät. Waldmantel und Krautsaum haben zusammen insgesamt eine Breite von 5 m.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebiets-eigene Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet.</p> <p>Der Krautsaum ist gelegentlich zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>Die Aufforstungsfläche erhält eine Einzäunung, mit Freischneiden der Pflan-</p> |

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 5.1.6 | | | | <p>zung in den ersten 3 Jahren. Durchforstung der Fläche im 10. und 15. Jahr; sofern Durchforstungen außerhalb des angegebenen Intervalls sinnvoll werden, können diese in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden; Pflegezeitraum: 25 Jahre.</p> <p>Die Maßnahmen sind im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 22 A_{CEF, FFH} / W sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|---|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.7 (6) | 5+800 der B 304neu Fl.-Nr. 116, (Teilfläche) Fl.-Nr. 803 (Teilfläche) Beide Gmkg. Stein a.d. Traun | CEF-Maß- nahme 23 A _{CEF} : Optimierung des Lebensraumes für Feldlerchen und Wachteln durch Extensi- vierung der Ackernutzung südlich von Stein a.d. Traun | a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Die Maßnahme dient dem vorgezogenen Ausgleich des Eingriffs in den Lebensraum von 3 Brutpaaren der Feldlerche und 1-2 Brutpaare der Wachtel. Hierzu erfolgt die Anlage einer Blühfläche von 0,5 ha auf der Fläche mit einer Teilfläche der Fl.-Nr. 116, Gmkg. Stein a.d. Traun, und die Anlage eines Blühstreifens von 0,25 ha auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 803, Gmkg. Stein a.d. Traun. Bei der Umsetzung der Ansaaten werden grundsätzlich gebietseigene Saatgutmischungen verwendet. Die Blühstreifen/ -flächen sind extensiv durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Brutzeit der Vögel zu pflegen. Die Lage der Maßnahmen 23 A _{CEF} sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Für den Unterhalt der Flächen wird eine Vereinbarung mit dem Eigentümer der Flurstücke getroffen. |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.8 (5) | 4+530 der B 304neu Fl.-Nr. 399, (Teilfläche) Fl.-Nr. 403 (Teilfläche) Beide Gmkg. Stein a.d. Traun | CEF-Maß- nahme 24 A _{CEF} : Anlage eines Gehölzbestan- des angrenzend an den Hang- wald am Annin- ger Bach zur Le- bensraumopti- mierung für die Haselmaus und die Goldammer | a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Die Maßnahme dient für einen Teil der Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ersatz. Insbesondere dient sie dem vorgezogenen Ausgleich des Eingriffs in den Lebensraum der Haselmaus und die Goldammer.</p> <p>Dazu wird in Richtung Norden die Verbindung zur bestehenden Waldstruktur und damit des Lebensraums der Haselmaus mittels einer Heckenpflanzung hergestellt.</p> <p>Die Pflanzung eines Hecken-, Feldgehölzbestandes auf Teilflächen der Fl.-Nr. 399 und Fl.-Nr. 403 erfolgt unter Verwendung von Arten wie z. B. Hasel, Kornelkirsche, Schlehe, Vogelbeere, Gewöhnliche Waldröbe und Pfaffenhütchen. Zum Bach hin werden, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, vermehrt Zielarten eines Gewässerbegleitgehölzes in die Pflanzung mit eingebracht, wie insb. Weidenarten und Erlen. Insgesamt hat der Anteil an Früchte tragenden Sträuchern zu überwiegen.</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.</p> <p>Die Lage der Maßnahme 24 A_{CEF} ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Für den Unterhalt der Flächen wird eine Vereinbarung mit dem Eigentümer der Flurstücke getroffen.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.9 (4) | 3+350 der B 304neu Fl.-Nr. 767, (Teilfläche) Gmkg. Lindach | Ausgleichsmaß- nahme 25 A: Anlage eines Stillgewässers am Waldrand östlich von Pirach | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Die Maßnahme dient dem Ausgleich für Versiegelung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Stillgewässers.</p> <p>Hierzu wird südöstlich von Pirach im Waldrand etwa auf Höhe Bau-km 3+350, nordöstlich der geplanten Neubaustrecke auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 767, Gmkg. Lindach, innerhalb des Waldrandes ein Stillgewässer angelegt.</p> <p>Die Abdichtung des Stillgewässers erfolgt, je nach Untergrund, mit einer bindigen Lehmschicht bzw. bei Bedarf mittels geeigneter Folienabdichtung. Die Tiefe ist abhängig vom Grundwasserstand und wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung bei der Ausführung festgelegt.</p> <p>Zudem werden bei der Gestaltung und Ausformung des Gewässers die artspezifischen Habitatsprüche des Laubfrosches berücksichtigt (Flachwasserzonen, kein Fischbesatz, Besonnung, etc.).</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahme 25 A ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.10 (4 und 6) | 3+700 bis 6+000 der B 304neu | CEF-Maß- nahme 26 ACEF: Schaf- fung von Quar- tieren für höh- lenbewohnende Vogelarten | a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>In einer Feldhecke westlich von Zieg- lstadt und in Baumhöhlen des Gehölzes zwischen Friedhof und B 304 bei Sankt Georgen werden Brut- und Schlafplätze des Feldsperlings überbaut und gehen damit verloren. Zur Sicherung und Erhalt des Angebotes an Brutmöglichkeiten für höhlenbewohnende Vogelarten innerhalb des Lebensraumes der jeweiligen lokalen Population werden als Ersatz für die Fort- pflanzungs- und Ruhestätten in diesen Bereichen jeweils 8 geeignete Höhlen- brüter-Nistkästen am angrenzenden Waldrand (Ziegstadt) bzw. in dem ver- bleibenden Teil des Hanggehölzes am Friedhof Sankt Georgen vor Rodung der Gehölze installiert.</p> <p>Die exakte Bestimmung der Standorte er- folgt in Abstimmung mit der Umweltbau- begleitung und den (Wald-) Eigentümern. Gegebenenfalls werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.</p> <p>Die vorgesehenen Vogelnistkästen wer- den über einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich im Herbst gereinigt und instand- gehalten, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind.</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu un- terziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahme 26 ACEF ist im landschaftspflegerischen Maßnahmen- plan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nä- here Beschreibung ist in den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Bundesstraßenver- waltung.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.11 (1,2,5 und 6) | Entlang der gesamten Baustrecke | CEF-Maß- nahme 27 ACEF: Schaffung von Fledermaus- quartieren | a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zum vorgezogenen Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse erfolgt die Installation von 30 Fledermauskästen in Waldbereichen außerhalb des Wirkraums bestehender und neuen Straßentrassen. Zum Einsatz kommt ein Mix aus verschiedenen Fledermauskästen (Flach-, Rundkästen) im Verhältnis des vom Eingriff betroffenen Quartierangebots (Baumhöhlen, Spalten).</p> <p>Die exakte Bestimmung der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und den (Wald-) Eigentümern. Gegebenenfalls werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.</p> <p>Es erfolgt eine jährliche Wartung der Kästen über einen Zeitraum von 10 Jahren, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind.</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahme 27 ACEF ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.12 (2 und 6) | Waldrand nördl. der Trasse bei 1+300 der B304neu, westlich von Wimpasing und Fl.-Nr. 1073 (Teilfläche) Gmkg. Stein a.d. Traun | CEF-Maß- nahme 28 A _{CEF} : Anlage von Zau- neidechsenhabi- taten | a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zum vorgezogenen Ausgleich für Verlust eines Zauneidechsenhabitats westlich von Wimpasing und zum Ausgleich für Eingriffe innerhalb des Lebensraumes der Zauneidechse auf der bestehenden, südexponierten Straßenböschung der St 2104 (Ifd. Nr. 1.1.4) im Bereich des Bauwerkes 10 (Ifd. Nr. 2.1.10) erfolgt die Anlage von Zauneidechsenhabitaten.</p> <p>Am Waldrand westlich von Wimpasing erfolgt die Anlage eines Zauneidechsenhabitates als Ersatz für das im Trassenbereich überbaute Habitat vor Beginn der Baumaßnahme. Ergänzend wird im Zuge der Baumaßnahme das im Trassenbereich bestehende Habitat ebenfalls in den Bereich des Waldrandes, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, umgelagert.</p> <p>Auf der Ausgleichsfläche nördlich der St 2104, Teilfläche der Fl.-Nr. 1073, Gmkg. Stein a.d. Traun erfolgt die Anlage von 4 Zauneidechsenhabitaten.</p> <p>Die Gestaltung der neuen Habitate erfolgt in allen genannten Bereichen jeweils mit Steinblöcken, Kies, Sand, Wurzelstöcken und Reisighaufen (Grundfläche 4-5 m², Höhe ca. 0,7 m, grobblockiges Material, teilweise vermischt mit sandig-grusigem Feinmaterial). Es werden weiterhin auch geschichtete, frostsichere Steininseln hergestellt. Unmittelbar angrenzend an die Zauneidechsenhabitats erfolgt die Pflanzung von einzelnen Sträuchern als Deckungsstrukturen für die Zauneidechse (z. B. Wildrosen).</p> <p>Die Herstellung der Maßnahme erfolgt im Frühjahr mindestens ein Jahr vor Baubeginn.</p> <p>Bei der Umsetzung der Pflanzungen und Ansaaten werden grundsätzlich gebiets-eigene Gehölze bzw. Saatgutmischungen verwendet.</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> |

| | | | | |
|-----------|--|--|--|--|
| zu 5.1.12 | | | | <p>Die Lage der Maßnahme 28 ACEF ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Für den Unterhalt der Flächen wird eine Vereinbarung mit dem Eigentümer der Flurstücke getroffen.</p> |
|-----------|--|--|--|--|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.1.13 (6) | Fl.-Nr. 1073 (Teilfläche) Gmkg. Stein a.d. Traun | Ausgleichsmaß- nahme 29 A: Neuanlage der beanspruchten Teilfläche einer bestehenden Ausgleichsflä- che südöstlich von Weisham | a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zum Ausgleich für Beanspruchung des Randbereiches einer festgesetzten Ausgleichsfläche im Bereich des Bauwerks 10 durch die Verlegung eines Abschnittes der St 2104 wird die Nutzung einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche Fl.-Nr. 1073, Gmkg. Stein a.d. Traun, extensiviert und entwickelt sich dadurch zu mäßig artenreichem Extensivgrünland.</p> <p>Für den Grünlandbestand ist – nach evtl. häufigerer Mahd während der Herstellung – eine zweischürige Mahd mit Mahdgutabfuhr, grundsätzlich ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahme ist im Rahmen einer fachlichen Begleitung einer allgemeinen Herstellungs- und Pflegekontrolle zu unterziehen.</p> <p>Die Lage der Maßnahme 29 A ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Für den Unterhalt der Flächen wird eine Vereinbarung mit dem Eigentümer der Flurstücke getroffen.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|---|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.1 (1 bis 7) | Gesamte Baustrecke der B 304neu | Vermeidungs- maßnahme 3 V: Bauzeitlicher Schutz zu erhal- tender Gehölz- bestände und Biotopflächen | a) - b) - | <p>Außerhalb des Baufeldes werden Biotop- und Gehölzbestände insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen freigehalten.</p> <p>Zum Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen werden an die jeweilige Geländesituation angepasste, ortsfeste Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune), in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort, errichtet.</p> <p>Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 189202 und RAS-LP 43 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchgeführt.</p> <p>Die Festlegung der Vermeidungsmaßnahmen 3 V erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entlang der gesamten Baustrecke.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.2 (1, 2 und 5) | 00+055,860 BW01 1+066,500 BW03 1+210,000 BW04 4+583,320 BW 08 | Vermeidungs- maßnahmen 4 V: Schutz der Fließgewässer und Ufer 5 V _{FFH} : Optimierung des Zeitplans für Baumaßnahmen zum Schutz von Fledermausar- ten 6 V: Vermeidungs- maßnahmen beim Neubau von Brücken über die Fließ- gewässer 7 V _{FFH} : Erhalt der Flug- korridore von Fledermäusen zwischen Quar- tier und Nah- rungshabitaten | a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p><u>4 V:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz und Erhaltung des Fließgewässers als Lebensraum, dem Schutz und Erhaltung der Ufer als Lebensraum und Vernetzungselement, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch von der Baustelle abfließendes Oberflächenwasser während der Bauphase und der Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild.</p> <p>Geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag während der gesamten Bauzeit werden eingehalten. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nur über geeignete Absetz-/ Reinigungsvorrichtungen in die jeweiligen Fließgewässer im Baufeld eingeleitet.</p> <p>Beidseitigen werden Irritationsschutzwände in das Brückenbauwerk über die Alz (BW 03) von Bau-km 0+980 bis Bau-km1+140 (2 x 160 m Länge) integriert. Die Wände werden bis zu einer Höhe von 2,5 m spritz- und sichtsicht ausgeführt.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer wird auf das ausgewiesene Baufeld beschränkt.</p> <p>Ablagerungen, Baustofflager usw. sind im direkten Umfeld der Fließgewässer ausgeschlossen.</p> <p>Bei Durchführung einer Bauwasserhaltung erfolgt keine direkte Einleitung in die Fließgewässer. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie kaskadierende Absetzcontainer oder dergleichen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung realisiert.</p> <p>Bäume und Gehölze, die unmittelbar neben den Bauflächen stocken, werden bei Bedarf in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung einer fachgerechten Baumpflege unterzogen (Schnitt, Wurzelschutz, etc.).</p> <p>Durch Vergrößerung der lichten Weiten verbleiben jeweils beidseitig Uferstreifen entlang der Fließgewässer.</p> |

| | | | |
|----------|--|--|---|
| zu 5.2.2 | | | <p>Die Maßnahmen erfolgen vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten.</p> <p><u>5 V_{FFH}:</u> Die Maßnahme dient dem Ausschluss von Störungen für Fledermäuse entlang ihrer Flugrouten und im Jagdhabitat bzw. der Vergrämung aus angestammten Revieren durch Beleuchtung oder akustische Störungen während der Bauphase.</p> <p>Es erfolgt eine Beschränkung der Bautätigkeiten an den wichtigen Flugkorridore am Möglinger Mühlbach, an der Alz und bei Nockauf auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August.</p> <p>Die Maßnahmen erfolgen im Zuge der Bauarbeiten.</p> <p><u>6 V:</u> Die Maßnahme dient der Mögliche Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Flussbett / Wasserkörper der Alz, des Möglinger Mühlbaches und des Anninger Baches während der Bauzeit.</p> <p>Der Neubau aller Brücken über die Fließgewässer erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in das Gewässer (Baumaterial, Betonschlempe, etc.) wird vermieden.</p> <p>Eine Einleitung von Bauwasser in die Fließgewässer erfolgt nur über Reinigungs-/ Absetzbecken.</p> <p>Verwendung von Material mit geringem Feinanteil für die Vorschüttung im Flussbett der Alz zur Verringerung der vorübergehenden baubedingten Feinstoffbelastung.</p> <p>Verlegung des flachen Qualmwassergeinnes östlich des Möglinger Mühlbachs offen zwischen dem Brückenwiderlager und dem Ufer unter der Brücke hindurch.</p> <p>Der Bau der Brücke über die Alz erfolgt in schonender „Vor-Kopf-Bauweise“ zur Reduzierung des Eingriffes in die Alz und ihrer Begleitstrukturen auf das erforderliche Mindestmaß.</p> <p>Insbesondere am Möglinger Mühlbach und an der Alz wird das Einwandern von Amphibien in das Baufeld durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Die Maßnahmen erfolgen im Zuge der Bauarbeiten.</p> <p><u>7 V_{FFH}:</u> Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der für Fledermäuse bedeutsamen Flugkorridore mit Leitstrukturen im Bereich der Alz, des Möglinger Mühlbaches und</p> |
|----------|--|--|---|

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 5.2.2 | | | | <p>des Anninger Baches. Weiter wird beim Weiler Nock eine fledermaustaugliche sichere Querungsstelle geschaffen.</p> <p>Möglinger Mühlbach: Fledermaustaugliche Unterführung durch Bauwerk 01 (Ifd. Nr. 2.1.1); LW = 41,00 m, LH \geq 4,50 m.</p> <p>Alz: Ausreichend dimensioniertes Brückenbauwerk 03 (Ifd. Nr. 2.1.3) über die Alz; LW = 54,90 m + 52,70 m, LH \geq 4,70 m.</p> <p>Nock: Herstellung einer fledermaustauglichen Unterquerungsmöglichkeit am Flugkorridor bei Nock mit Bauwerk 04 (Ifd. Nr. 2.1.4); LW = 8,50 m, LH \geq 4,50 m.</p> <p>Anninger Bach: Ausreichend dimensioniertes Brückenbauwerk 08 (Ifd. Nr. 2.1.8) über den Anninger Bach; LW = 50,00 m, LH \geq 4,70 m.</p> <p>An allen übrigen Brückenbauwerken entlang der Strecke werden mindestens eine lichte Höhe (LH) \geq 4,50 m und lichte Weite (LW) \geq 5 m (MAQ nach FGSV 2008) eingehalten.</p> <p>Die Maßnahmen erfolgen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p>Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen 4 V, 5 V_{FFH}, 6 V und 7V_{FFH} sind im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|---|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.3 (1 bis 7) | 0+160 0+075 bis 0+170 1+210 bis 1+270 1+230 bis 1+310 1+420 bis 1+840 3+340 3+600 4+410 bis 4+480 5+860 3+325 bis 3+600 der B 304neu und 0+600 der St 2093 | Vermeidungs- maßnahme 8 V _{FFH} : Anlage von Schutz- und Leitpflanzungen für Fledermäuse | a) - b) <u>E</u> : Eigentümer der Flur- stücke <u>U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Schaffung von Leitstrukturen zu sicheren Querungsstellen und zum Erhalt der Flugkorridore werden Maßnahmen durchgeführt. Anlage von Schutz- und Leitpflanzungen auf Straßenböschungen. Die Anlage erfolgt gemäß MAQ nach FGSV 2008 im Abstand von 5 – 10 m zur Straße und mit einer Höhe von mind. 3 m, um die Fledermäuse bei Nock und am Möglinger Mühlbach zu sicheren Querungsstellen zu leiten. Schaffung von Überflughilfen im Bereich der bestehenden Leitstrukturen durch Pflanzung von Großbäumen (Höhe >8-10 m) auf den Straßenböschungen („Hop Over“), die über einen gestuften Übergang mit der Leitstruktur verbunden sind. Die Anlage erfolgt gemäß BRINKMANN ET AL. 2012. Bis zur Wirksamkeit der Pflanzungen erfolgt die Errichtung eines 4 m hohen Kollisionsschutzzauns. Ergänzung vorhandener Leitstrukturen, sodass das Leitstruktursystem insgesamt erhalten bleibt und zu sicheren Querungsstellen führt, z.B. Aufforstung bei Nock. Pflanzung von Gehölzen am Böschungsfuß der Brücke über den Möglinger Mühlbach und Freilassen eines gehölzfreien Streifens (ca. 5 m) als „Flugkorridor“. Anlage von gehölzfreien Schutzstreifen (10 – 15 m) bei Durchschneidung von angrenzenden Wäldern (Jagdlebensraum). Standorte entlang des gesamten Streckenabschnittes: - ca. Bau-km 0+160: „Hop Over“ im Bereich des Waldrandes - ca. Bau-km 0+075 bis 0+170: gehölzfreier Flugkorridor (ca. 5 m) links- und rechtsseitig der Trasse im Bereich des Waldes - ca. Bau-km 1+210 bis Bau-km 1+270: Aufforstung linksseitig der Trasse als Leitstruktur |

| | | | | |
|----------|--|--|--|---|
| zu 5.2.3 | | | | <ul style="list-style-type: none"> - ca. Bau-km 1+230 bis Bau-km 1+310: Baumpflanzung rechtsseitig der Trasse als Leitstruktur - ca. Bau-km 1+420 bis Bau-km 1+840: Baum- und Heckenpflanzung linksseitig der Trasse als Leitstruktur - ca. Bau-km 3+340: „Hop Over“ im Bereich des Waldrandes - ca. Bau-km 3+600: „Hop Over“ im Bereich des Waldrandes - St 2093 ca. Bau-km 0+600: „Hop Over“ im Bereich des Waldrandes - ca. Bau-km 4+410 bis Bau-km 4+480: Leitpflanzung und „Hop Over“ im Bereich des Waldrandes - ca. Bau-km 5+860: „Hop Over“ im Bereich des Waldrandes - ca. Bau-km 3+325 bis 3+600 (Lindacher Holz): Anlage von gehölzfreien Schutzstreifen (10 – 15 m) <p>Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen 8 V_{FFH} sind im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Unterhalt obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Flurstücke bzw. der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|---|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.4 (1, 2 und 5) | 0+055,860 BW01 1+066,500 BW03 1+210,000 BW04 4+583,320 BW 08 | Vermeidungs- maßnahme 9 V _{FFH} : Einbau von Kol- lisions- und Irri- tationsschutz- wänden im Be- reich der Brü- ckenbauwerke und 4 V: Schutz der Fließgewässer und Ufer | a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Vermeidung von Kollisionen fliegen- der Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) im Bereich der Leitstruktu- ren entlang der Fließgewässer, Waldrän- der und Hangkanten und zur Schaffung von Überflughilfen bzw. Erhöhung der Ak- zeptanz der sicheren Unterquerungsmög- lichkeiten unter der B 304 an der Brücke über den Möglinger Mühlbach (BW 01, Ifd. Nr. 2.1.1) , die Alz (BW 03, Ifd. Nr. 2.1.3), die GVS Nock (BW 04, Ifd. Nr. 2.1.4) und den Anninger Bach (BW 08, Ifd. Nr. 2.1.8) sowie zur Minimierung der Trennwirkung durch Störungen (Irritationen durch Scheinwerfer und Lärmemissionen) ent- lang der Leitstrukturen / Flugkorridore und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Maßnahmen durchgeführt. An Brücken und Unterführungen werden Irritationsschutzwände mit einer Höhe von 4,0 m errichtet, welche die Que- rungsstellen gegen Lärm- und Lichtwir- kungen abschirmen und Fledermäusen als Leiteinrichtungen dienen. Auf der Alzbrücke (BW 03; Bau- km.0+980 bis 1+140) ist bis auf 2,5 m Höhe ein lichtdichter Aufbau geplant, wel- cher zur Vermeidung einer Schreckwir- kung für nächtlich wandernde Tiere im Bereich der Brückenbauwerke dient. Dar- über erfolgt im Bereich der überbrückten Gehölzstrukturen ein Aufbau aus 1,5 m hohem Vogelschutzglas, um Kollisionen von Fließgewässer entlang fliegenden und dabei evtl. die Brücke überqueren- den Tiere (wie vor allem verschiedene Fledermausarten sowie Vogelarten, wie z. B. Eisvogel oder Grünspecht) zu ver- meiden. Die Gestaltung der Irritatio- nsschutzwände erfolgt in Anlehnung an MAQ nach FGSV 2008. <u>Kollisions- und Irritationsschutzwänden</u> BW 01: Bau-km 0+035 bis 0+100 L = 65 m H = 4,00 m BW 03: Bau-km 0+980 bis 1+140 L = 160 m H = 4,00 m BW 04: Bau-km 1+190 bis 1+240 L = 50 m H = 4,00 m |

| | | | | |
|----------|--|--|--|--|
| zu 5.2.4 | | | | <p>BW 08: Bau-km 4+545 bis 4+620 L = 75 m H = 4,00 m</p> <p>Zwischen den Schutzwänden im Bereich der Bauwerke 03 und 04 sowie östlich an das Bauwerk 04 anschließend ist jeweils ein Lückenschluss in Form eines dauerhaften und 4,0 m hohen Zaunes erforderlich um die Funktionalität als Leitstruktur für Fledermäuse zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausführung des Zaunes erfolgt nach MAQ nach FGSV 2008.</p> <p>Die Lage der Vermeidungsmaßnahme 9 V_{FFH} ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |
|----------|--|--|--|--|

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.5 (4) | 3+340 der B 304neu | Vermeidungs- maßnahme 11 V: Aufrechterhal- tung von Korri- doren für Wech- selbeziehungen | a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur Vermeidung von Kollisionen boden- gebunden wandernder Tierarten (Klein- tiere) entlang des Waldrandes sowie zwi- schen den hier vorhandenen Stillgewäs- sern und zur Minimierung der Trennwir- kung für bodengebunden wandernde Tierarten und damit Aufrechterhaltung des Funktionsgefüges in diesem Bereich wird bei ca. Bau-km 3+340 der B 304neu (Ifd. Nr. 1.1.1) ein Kleintierdurchlass mit einem Durchmesser von ≥ 1 m im Be- reich der Dammlage erstellt.</p> <p>Eine Mitnutzung des Durchlasses für Am- phibien wird durch Freihaltung einer Lauf- fläche ermöglicht. Die Gestaltung des Durchlasses erfolgt gemäß MAQ nach FGSV 2008, MAmS und DIN 1076.</p> <p>Die Flächen vor dem Kleintierdurchlass sind regelmäßig zu mähen. Funktionsbe- hindernde Strukturen sind zu entfernen.</p> <p>Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit, so- wie die Pflege und Unterhaltung des Kleintierdurchlasses erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008 bzw. MAmS.</p> <p>Die Lage der Vermeidungsmaßnahme 11 V ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) darge- stellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) ent- halten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Bundesstraßenver- waltung.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|---|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.6 (1, 2 und 6) | 0+100 1+130 6+100 der B 304neu Waldbestand östlich des Möglinger Mühlbach, an der Alz und an der Hangleite bei Sankt Geor- gen | Vermeidungs- maßnahme 12 V: Schutz von Ha- bitatbäumen als Lebensstätten für Fledermäuse und den Schar- lachkäfer | a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der gefährdeten bzw. geschützten Tierarten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Alle potenziellen Quartierbäume werden durch die Umweltbaubegleitung vor Beginn der Gehölzarbeiten kontrolliert und gekennzeichnet.</p> <p>Quartierbäume mit Verdacht auf Fledermausbesatz werden unter Einsatz einer Seilwinde oder eines Baggers schonend umgelegt. Die Bäume werden über Nacht liegengelassen (im Oktober) bzw. durch eine Fachkraft untersucht und ggf. vorhandene Fledermäuse werden geborgen (November bis Februar). Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere (Spechthöhlen, ausgefaulte Streifschäden usw.) vor Beginn der Überwintungszeit (Oktober-April) mindestens 4 Wochen vor Beginn der Fällarbeiten untersucht und bei Verdacht auf anwesende Fledermäuse mit "Fledermausreusen" versehen werden, die ein Verlassen ermöglichen, aber ein erneutes Besetzen verhindern.</p> <p>Stärkere Totholzbäume (potenzielle Brutbäume des Scharlachkäfers) in den Baufeldern werden vorsichtig gefällt und über mehrere Jahre in angrenzenden Waldrändern gelagert.</p> <p>Für den Verlust von Habitatbäumen sind langfristige Maßnahmen zur Erhöhung des Alt-/Totholzanteils bzw. der Höhlendichte vorgesehen. Es wird dabei auf den räumlichen Zusammenhang der betroffenen Baumstandorte zu den künftigen geachtet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|--|--|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.7 (1) | 0+150 der B 304neu | Vermeidungs- maßnahme 13 V: Errichtung von Schutz- und Lei- teinrichtungen für Amphibien | a) - b) E + U: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | <p>Zur Vermeidung von Kollisionen von que- renden Amphibien mit Fahrzeugen auf der Straße und zur Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen werden für Am- phibien unüberwindbare und permanente Leiteinrichtungen am Dammfuß der Rampe rechtsseitig des Möglinger Mühl- baches errichtet um die wandernden Tiere unter dem Brückenbauwerk 01 (Ifd. Nr. 2.1.1) durchzuleiten.</p> <p>In die Leiteinrichtung werden zwei Durch- lässe integriert. Die Durchlässe sind im Abstand von 30 - 50 m, entweder als Rechteckprofil (lichte Weite / lichte Höhe: 200 / 150 cm) oder als Kreisprofil (LW: 200 cm) nach MAmS (2000), einzu- bauen.</p> <p>Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen 13 V sind im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) darge- stellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) ent- halten.</p> <p>Die Flächen vor dem Kleintierdurchlass sind regelmäßig zu mähen. Funktionsbe- hindernde Strukturen sind zu entfernen.</p> <p>Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit, so- wie die Pflege und Unterhaltung des Kleintierdurchlasses erfolgt gem. MAQ nach FGSV 2008 bzw. MAmS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Bundesstraßenver- waltung.</p> |

5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--|--|---|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| Ifd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 5.2.8 (1 bis 7) | 0+100 4+450 der B 304neu Wald-/ Hangwald rechtsseitig des Möglin- ger Mühlba- ches und des Annin- ger Baches | Vermeidungs- maßnahme 14 V: Schutzmaßnah- men zum Erhalt der Vernet- zungs- und Ha- bitatfunktionen für die Hasel- maus | a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung | Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Verkleinerung ihres Lebensraumes und Vermeidung der Störungen im Bereich von Wanderwegen bzw. Leitstrukturen der Haselmaus werden zur Minimierung der Trennwirkung und damit zur Aufrechterhaltung des Funktionsgefüges entlang der Uferbereiche im Wald-/ Hangwald rechtsseitig des Möglinger Mühlbaches und des Anninger Baches Maßnahme durchgeführt. - Ablagerung von Astwerk / Reisighaufen entlang der Ufer des Möglinger Mühlbaches und des Anninger Baches nach Fertigstellung der Bau- maßnahme um die Wanderkorridore für die Tiere aufrechtzuerhalten, bis die neu gepflanzten Gehölzstrukturen diese Funktion erfüllen können. - Anbringen von 20 Haselmausröhren vor Beginn der Baumaßnahme im Hangwald am Möglinger Mühlbach und von 20 Haselmausröhren innerhalb des Waldbestandes am Anninger Bach in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Diese Maßnahme dient der Optimierung des verbleibenden Lebensraumes der Art, bis die Pflanzungen auf der jeweils unmittelbar an den Lebensraum der Art angrenzenden Ausgleichsfläche ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben. Die genauen Anbringensorte werden in Abstimmung mit den (Wald-) Eigentümern nach artenschutzrechtlichen Aspekten festgelegt. Gegebenenfalls werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. |

6 Sonstige Maßnahmen

6.1 Geländeangleichungen

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) | | | | |
|---|--|---------------------------|---|---|
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) | Regelung |
| 6.1.1 (1 bis 7) | Gesamter Maßnahmen- bereich | Gelände- angleichungen | a) - b) - | <p>Im Zuge der Baumaßnahme werden im gesamten Maßnahmenbereich Geländeangleichungen durchgeführt, um die Einbindung der Straßen, Wege, Weganschlüsse und Zufahrten ins Gelände zu optimieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> |

6 Sonstige Maßnahmen

6.2 Baustellenzufahrten

| Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen | | | | |
|--|---|--------------------------|--|--|
| (Regelungsverzeichnis) | | | | |
| lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.) | Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Regelung |
| 6.2.1 (1 bis 7) | Gesamter Maßnahmen- bereich | Baustellen- zufahrten | a) - b) - | <p>Die Baustelle ist über die B 299, die B 304, die St 2093, die St 2104, die Kr TS 51, mehrere Gemeindeverbindungsstraßen und das bestehende öffentliche Wegenetz erschlossen. Die bauzeitliche wegemäßige Erschließung der Ingenieurbauwerke, der Versickerungs- und Absetzbecken und des Regenrückhaltebeckens erfolgt über bestehende GVS, böW, öFW und Baustraßen, die soweit als möglich auf den Flächen der vorhandenen bzw. geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege angelegt werden. Die Zufahrt in das Baufeld zur Durchführung von Baumaßnahmen, Mengentransport und zur Anlieferung von Baustoffen und Baugeräten erfolgt über die gekennzeichneten Straßen und Wege. Der Verkehr wird während der Bauzeit aufrechterhalten. Die Straßen und Wege werden nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.</p> |